

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 12.03.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des dritten allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 12. März 1850.

Tagesordnung: 1) Bericht über die Neuwahl im 24. Wahlkreise. 2) Bericht des Ausschusses der Abtheilungen über die vom Abg. Mölling und Genossen, und dem Abg. Böckel und Genossen eingereichten Anträge. 3) Bericht über das Gesetz, betreffend den Austritt der Civil-Staatsbeamten aus dem Staatsdienst mit oder ohne Ruhegehalt, so wie die Veretzung richterlicher Beamten.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung ist eröffnet. Das Protoll der 11ten Sitzung wird verlesen werden. (Schriftführer Niebour II. verliest dasselbe.)

Präsident: Sind Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen?

Abg. v. Finckh: Ich muß bemerken, daß ich gesagt habe: „Weil noch viel zu viel.“

Präsident: Da sonst keine Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht sind, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Es sind eingegangen: 1) Ein Protest aus dem Kirchspiel Großenkneten gegen die Verordnung vom 18. Dezember v. J., wegen Wahlauschreibung zum Erfurter Volkshause mit 190 Unterschriften. Dieser Protest geht an den für die deutsche Frage bestellten Ausschuss. / Ferner sind eingegangen: Gesuche in Betreff der Aufhebung der Stellvertretung von Seiten

- 1) der Vormünder der minderjährigen Kinder des Bäckers Stegemann zu Wildeshausen;
- 2) der verwitweten Amtmännin Dnken in Barel;
- 3) des J. G. Borgstede, Ibbeken und 3 andern Genossen;
- 4) des H. Schmidt, H. Woge und A. Heye zu Strückhausen;
- 5) des Johann Kürsen aus Strückhausen;
- 6) mehrerer (12) Eingeseffenen aus dem Amte Berne;
- 7) des Geometers Hülsmann als Bevollmächtigter der

Wittve des weiland Schiffszimmermeisters Carl Wilhelm Steins zu Edewecht.

Diese sämmtlichen Gesuche gehen dahin, daß die Aufhebung der Stellvertretung erst mit einem späteren Termine in Kraft trete. Ich habe diese Gesuche bereits abgegeben an den Ausschuss, der für Berichterstattung über das Rekrutirungsgesetz bestellt ist. Außerdem ist mir eben zugekommen die Abschrift einer unterthänigen Vorstellung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Seiten des Kaufmanns tom Dieck und Genossen, betreffend die bevorstehende Aufhebung der Stellvertretung.

Auch diese Vorstellung wird an den besagten Ausschuss gehen. Ferner ist mir gestern Abend folgendes Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. März 1850 in diesem Betreff zugegangen.

(Dasselbe wurde verlesen.)

Diese Frage ist allerdings dringend und würde der Ausschuss für das Rekrutirungsgesetz wohl zu erwägen haben, in wiefern dieselbe vorab schon zur Berathung und Abstimmung gebracht werden könne, ohne darauf zu warten, bis der Ausschuss die sämmtlichen Gegenstände seiner Aufgabe im Übrigen vollständig erledigt hat. Die Frage ist in den Abtheilungen vollständig besprochen und im Ausschuss, glaub ich, auch schon zur Berathung gekommen. Ich würde jedenfalls dieses Schreiben dem Ausschuss zur schleunigsten Berichterstattung zugehen lassen, und sobald derselbe mir anzeigen wird, daß der Be-



richt erstattet werden kann, ihn auf die Tagesordnung setzen.

Abg. Tappenbeck: Ich glaube hier schon vorläufig bemerken zu können, und ich glaube, daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind, daß der vorläufigen Berichterstattung über diesen Punct wohl kein Hinderniß entgegenstehen würde und daß dieser Bericht baldmöglichst erfolgen kann.

Präsident: Ich könnte den Bericht vielleicht auf die Tagesordnung vom Donnerstag setzen. Es ist mir folgender selbstständiger Antrag eingereicht von Seiten des Abg. Mölling zur Geschäfts-Ordnung.

Der Antrag lautet:

Im §. 42. der Geschäftsordnung wird den Worten:

„oder der Landtag den Schluß der Berathung beschließt“

hinzugefügt:

„Wenn jedoch ein Antragsteller seinen Antrag bereits begründet hat, so kann der Schluß der Berathung nicht eher beschlossen werden, bis wenigstens einem Redner das Wort gegeben ist, insofern ein solcher gegen den Antrag zu sprechen verlangt.“

Die Motive sind:

„Nach dem §. 42. der Geschäfts-Ordnung schließt der Präsident die Berathung, wenn der Landtag den Schluß der Berathung beschließt. Dies ist eine Ungleichheit; da es leicht geschehen kann, daß ein Antrag auf Annahme eines Gesetzes und eines sonstigen Berathungsgegenstandes in Hauch und Wogen angenommen wird, bloß deshalb, weil der Antragsteller ihn begründet und kein Gegner des Antrags Gelegenheit hat, ihn zu widerlegen. Diese Bestimmung giebt das Mittel, die Versammlung oft in sehr wichtigen Gegenständen zu überrumpeln, wozu die Gesetze nie die Hand bieten sollen.“

Dieser Antrag ist unterstützt von den Abg. Mölling, Lindemann, Werry, Böckel, Görlitz, Böcker. Hat also die für solche selbstständige Anträge vorgeschriebene Unterstützung gefunden. Ich werde diesen Antrag an die Abtheilung verweisen. Ich habe anzuzeigen, daß der Abg. Bedelius in Folge seiner neuerlichen Erklärung am Schlusse der vorigen Woche aus dem Landtage zu treten, in der Sitzung nicht mehr anwesend ist. Es wird erforderlich sein, für denselben ein anderes Mitglied in den Finanzausschuß zu wählen. Ich werde diese Wahl auf die morgende Tagesordnung setzen, indem ich glaube, daß Sie wohl nicht vorbereitet sein werden, diese Wahl heute vorzunehmen.

Abg. Strackerjan: Sollte es nicht angemessen sein, die Wahl auszusetzen, bis die Neuwahl für den ausgetretenen Abg. Bedelius erfolgt ist? — Sie wird, wie ich höre, auf den Donnerstag stattfinden; es könnte möglicherweise das neugewählte Mitglied sehr geeignet sein, den Abg. Bedelius im Finanzausschuß zu ersetzen.

Präsident: Wenn von Seiten des Finanzausschusses Nichts

dagegen zu erinnern ist — ich weiß nicht augenblicklich, wie die Geschäfte jetzt stehen, ob der Finanzausschuß den Ersatz so lange entbehren kann — so habe ich meinerseits Nichts dagegen.

Abg. Barmann: Die Wahl ist, wenn ich nicht irre, erst am Freitag, es würde also, da auch die Wahllacten erst geprüft werden müssen, das Mitglied erst am Dienstag oder Mittwoch eintreten können. Das scheint mir zu lange ausgesetzt zu sein, ich bin deshalb gegen den Vorschlag des Abg. Strackerjan.

Abg. Böckel: Ich möchte auch meinen, daß gerade der Ausschuß, der so mit Geschäften überhäuft ist und so dringende Geschäfte hat, nicht wohl eins seiner Mitglieder entbehren könne, und wirklich ist es auch sehr fraglich, ob das neu zu wählende Landtagsmitglied grade für den Finanzausschuß von besondrer Bedeutung sein wird.

Präsident: Darnach glaube ich auch dabei bleiben zu müssen, daß die Wahl morgen vorgenommen werde. Ferner habe ich anzuzeigen, daß der im 21. Wahlkreise gewählte Vicar Schmitz in der heutigen Versammlung anwesend ist. Die förmliche Aufnahme und Beerdigung desselben wird stattfinden erst nachdem wir über die Neu-Wahl im 24. Wahlkreise Beschluß gefaßt haben. Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht zunächst dieser Bericht über die Neu-Wahl im 24. Wahlkreise. Ich bitte den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Abg. Mölling (Berichterstatter): Die Wiederwahl eines Abg. anstatt des zum Abg. gewählten Vicar Schmitz, dessen Wahl bekanntlich für ungültig erklärt wurde, ist am 6. d. M. geschehen. Die Wahlmänner waren dieselben wie früher, 51 an der Zahl. Die Gültigkeit der Wahlmännerwahl ist schon früher geprüft worden, und daher nichts darüber zu bemerken. Im Wahltermine sind 50 Wahlmänner erschienen, der 51ste Namens Mentke ist nicht erschienen, allein nicht bloß öffentlich, sondern auch noch besonders citirt worden; seine Abstimmung hat auf das Ergebnis der Wahl, daher keinen Einfluß. Von den 50 Stimmen sind 25 auf den Colon Ferneding, 25 auf den Vicar Schmitz gefallen. Das Loos hat für den Vicar Schmitz entschieden, und da nach dem §. 44 des Wahlgesetzes es vorgeschrieben ist, daß wenn sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen vertheilen, das Loos zu entscheiden hat, da weitere Umstände nicht vorgekommen sind, so stellt die Abtheilung einstimmig den Antrag:

„Der Landtag erklärt den zum Abgeordneten gewählten Vicar Schmitz für legitimirt.“

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen. Da das nicht der Fall ist, so bitte ich, unter Annahme des Schlusses, die Herren, welche dem Antrage der Abtheilung dahin beistimmen:

„daß der zum Abg. gewählte Vicar Schmitz für legitimirt zu erklären sei“

aufzustehen. — Die Legitimation ist ausgesprochen. — Ich werde jetzt den Abg. Schmitz fragen, ob derselbe den im Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Eid zu leisten bereit sei

und er wird mir dann bei Bejahung dieser Frage antworten: „Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe“. — Ich frage also den Herrn Abg. Schmitz: Geloben Sie, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach Ihrer eignen gewissenhaften Ueberzeugung bei Ihren Anträgen und Abstimmungen zu beobachten?

Abg. Schmitz: Ich gelobe es, so wahr mir Gott helfe.

Präsident: Den weitem Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Ausschusses der Abtheilung über die vom Abg. Mölling und Gen. und dem Abg. Böckel und Gen. eingereichten Anträge, betr. die Erlasse des Großherzogl. Staatsministeriums wegen des Verhaltens der Staatsdiener und Militärpersonen bei Darlegung ihrer politischen Ansichten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht uns vorzutragen.

Abg. Amann: Der Abg. Mölling und Gen. und der Abg. Böckel und Gen. haben in der letzten Sitzung des Landtags folgenden, den Abtheilungen zugewiesenen Antrag gestellt:

1) In Erwägung, daß der Erlaß des Staatsministeriums v. 29. Jan., betreffend des Verhalten der im Staatsdienste Stehenden bei Darlegung ihrer Ansichten, eine Kenntnißnahme des Landtages auf Grund des Art. 144. des Staatsgrundgesetzes erforderlich macht, beschließt der Landtag:

Die Staatsregierung wird ersucht, den vorgedachten Erlaß vom 29. Januar d. J. ehemöglichst dem Landtage mitzutheilen.

Mölling. Wibel. Böckel. Niebour. Georg. Luerßen.

2) Schon Anfangs December v. J., vor dem Erlaß der Staatsregierung vom 29. Januar d. J., betreffend das Verhalten der im Staatsdienst Stehenden bei Darlegung ihrer Ansichten, welcher auch dem Militär zugegangen, ist noch ein besonderer, vom Minister Römer unterzeichneter Erlaß an das Militär ähnlichen Inhalts als der vom 29. Januar d. J. ergangen;

in Anschluß an die Begründung des Antrags des Abg. Mölling und Genossen, betreffend den Erlaß vom 29. Januar d. J. wolle der Landtag beschließen. Die Staatsregierung wird ersucht, auch den vorgedachten Erlaß an das Militär ehemöglichst dem Landtage mitzutheilen.

Böckel. Wibel. Lücken. Berry. Mölling. Lindemann.

Der aus den Abtheilungen nach vorgängiger Berathung zusammengetretene Ausschuß hat sich nun

zu 1) dahin geeinigt, den Mölling'schen Antrag in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

In Erwägung, daß der Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Januar, betreffend das Verhalten der Staatsdiener bei Darlegung ihrer politischen Ansichten, eine officielle Kenntnißnahme des

Landtags wünschenswerth erscheinen läßt, um solchen nach Art. 144. des Staatsgrundgesetzes seiner Prüfung unterziehen zu können, beschließt der Landtag:

die Staatsregierung auf den Grund des Art. 145. des Staatsgrundgesetzes zu ersuchen, den vorgedachten Erlaß baldigst dem Landtage mitzutheilen.

Ebenso wird

zu 2) der Antrag des Abg. Böckel zur Annahme empfohlen, wie folgt:

In gleicher Erwägung beschließt der Landtag, die Staatsregierung auch um baldigste Mittheilung des bezeichneten frühern Erlasses zu ersuchen.

Der Ausschuß glaubt, wegen der klaren Vorschrift des angezogenen Art. 145. nach Lage der Sache jedes weiteren Eingehens auf dieselbe sich enthalten zu dürfen, und hat nur noch zu bemerken, daß die 5. Abtheilung durch ein Mißverständnis bei der Berathung nicht vertreten gewesen und dieser Bericht zur Ersparung der Kosten nur dem Großherzoglichen Staatsministerium und den Antragstellern abschriftlich mitgetheilt worden ist, — was beides jedoch, wie der Ausschuß hofft, bei der Einfachheit des Gegenstandes die sofortige Verhandlung nicht hindern wird.

Amann. Kitz. Kläveemann. Tappenbeck.

Präsident: In der Voraussetzung, daß Sie dieser Schlussbemerkung des Ausschusses beitreten und keinen Anstoß daran nehmen, daß nicht der Bericht 2 Tage vorher Ihnen mitgetheilt worden ist, was ich annehme, sofern kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die beiden Anträge zur Discussion. —

Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich sie zur Abstimmung.

Ministerial-Rath v. Berg: Meine Herren, der Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Januar v. J. hat in keiner Beziehung die Deffentlichkeit zu scheuen. Der Erlaß wird Ihnen, meine Herren, vollständig bekannt geworden sein, da derselbe in den verschiedensten öffentlichen Blättern fast wörtlich abgedruckt ist. Die Staatsregierung kann deshalb an und für sich auch kein Bedenken tragen, daß der Veröffentlichung noch weitere Verbreitung gegeben werde, als sie schon erhalten hat. Die Staatsregierung glaubt indes hervorheben zu müssen, daß ihrer Ansicht nach der Antrag auf Art. 144 des Staatsgrundgesetzes nicht gestützt werden kann.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die Discussion über diese beiden Anträge für geschlossen und bringe sie nach der Reihe zur Abstimmung. Der erste Antrag des Ausschusses lautet:

In Erwägung, daß der Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Januar, betreffend das Verhalten der Staatsdiener bei Darlegung ihrer politischen Ansichten, eine officielle Kenntnißnahme des Landtags wünschenswerth erscheinen läßt, um solchen nach Art. 144 des Staatsgrundgesetzes seiner Prüfung unterziehen zu können, beschließt der Landtag:

die Staatsregierung auf den Grund des Art. 145

des Staatsgrundgesetzes zu ersuchen, den vorgedachten Erlaß baldigst dem Landtage mitzutheilen.

Die Herren, welche dem Antrage beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Der fernere Antrag des Ausschusses geht dahin:

„In gleicher Erwägung beschließt der Landtag, die Staatsregierung auch um baldigste Mittheilung des bezeichneten früheren Erlasses zu ersuchen.

Diesem Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. —

Der Antrag ist angenommen. Wir gehen jetzt über zum 3. Gegenstand unserer Tagesordnung, Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Gesekentwürfe, betreff. den Austritt der Zivil-Staatsdiener und der Militärpersonen von Officiersrang aus dem Dienste mit oder ohne Ruhegehalt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diesen Bericht mitzutheilen und sich dabei vorläufig auf die allgemeinen Bemerkungen, die im Berichte vorangestellt sind, zu beschränken.

Abg. von **Finckh** (Berichterstatter):

I. Es wäre gewiß sehr zu wünschen gewesen, daß sofort der Entwurf eines, sämtliche Staatsdiener ohne Ausnahme, unmittelbare sowohl als mittelbare, Gemeindebeamte, Schullehrer u., befassenden Gesetzes, über deren Austritt aus dem Dienste mit oder ohne Ruhegehalt, vorgelegt wäre, und dabei zugleich die Fragen: wer Staatsbeamter sei? und zu welchen Staatsämtern die Anstellung nur auf Kündigung erfolge? ihre Entscheidung gefunden hätten. Der Ausschuss hält dies für so sehr wünschenswerth, daß er, so unangenehm jede fernere Verzögerung ihm auch gewesen sein würde, sich dennoch zu dem Antrage hätte veranlaßt finden müssen: der Landtag wolle, unter Zurücklegung der vorgelegten beiden Entwürfe, bei der Staatsregierung die Vorlegung eines, den ganzen Staatsdienst umfassenden Gesetzes dieser Art beantragen, — wenn er die sofortige Ausarbeitung eines solchen Gesetzes auch nur irgend möglich gehalten hätte. Er muß indeß der Staatsregierung darin beistimmen, daß die Ausarbeitung eines solchen erschöpfenden Gesetzes, wegen des innigen Zusammenhanges mancher der dahin gehörigen Bestimmungen mit der erst von der Zukunft zu erwartenden neuen Organisation des Staatsdienstes überhaupt, namentlich mit den neuen Einrichtungen der Rechtspflege und der Verwaltung, mit der Gemeindeordnung u. u. zur Zeit noch gar nicht möglich ist; — so wie ferner auch darin: daß diese Unmöglichkeit der sofortigen Regelung aller, streng genommen hierher gehöriger, Fragen keinen genügenden Grund abzugeben vermöge, auch die Regelung derjenigen Verhältnisse bis weiter noch zu vertagen, bezüglich deren dieselbe schon jetzt möglich, und überdies sehr wünschenswerth erscheint. Wenn nun die in den beiden vorgelegten Entwürfen behandelten Verhältnisse zu diesen letzteren gehören, und wenn ferner diese Entwürfe, im Ganzen genommen, sowohl was die leitenden Grundsätze, als auch, was deren specielle Anwendung betrifft, den Anforderungen entsprechen, welche die Jetztzeit an derar-

tige Gesetze macht, so hält sich der Ausschuss zu dem Antrage berechtigt und verpflichtet:

„der Landtag gehe auf die Berathung der vorliegenden Gesekentwürfe ein.“

II. Wenn gleich der Ausschuss, dem Obigen zu Folge, von der sofortigen Erlassung eines, alle einschlägigen Verhältnisse regelnden, Gesetzes bis weiter absehen zu müssen glaubt, so hat er doch einen inneren Grund dafür nicht aufzufinden vermocht, weshalb zwei besondere Entwürfe, der eine die Civil-Staatsbeamten, der andere die Militair-Personen betreffend, vorgelegt sind. Nach der Natur der Sache gehören die Bestimmungen über den Dienstaustritt und die Pensionirung sämtlicher Staatsdiener in ein Gesetz, und jedenfalls würde diese Zusammensetzung im Interesse der einfacheren Uebersicht sich empfehlen. Soll dieses dessenungeachtet nicht geschehen, so bedarf es dazu besonderer Gründe, die eine solche Verbindung, wenigstens bis weiter, nicht gestatten. Daß solche Gründe in einiger Beziehung vorhanden sind, ist oben anerkannt, dagegen fehlt es, nach der Ansicht des Ausschusses, durchaus an durchgreifenden Gründen für eine Trennung dessen, was jetzt schon möglich ist, in zwei abgeforderte Theile. Beide vorgelegte Entwürfe sind nicht nur nach wesentlich gleichen Grundsätzen bearbeitet, sondern auch in den einzelnen Bestimmungen in solchen Einklang theils schon jetzt gebracht, theils ohne Schwierigkeit noch zu bringen, daß der Verschmelzung in ein Gesetz selbst nicht einmal die Rücksicht auf größere Klarheit und Einfachheit entgegensteht. Hiernach muß der Ausschuss annehmen, daß die Staatsregierung nur durch äußere Gründe — etwa weil ein Entwurf bereits fertig war, als der andere in Angriff genommen wurde, oder weil die Ausarbeitung in verschiedene Hände gegeben werden mußte — zu dieser Trennung bewogen sei. Jedensfalls muß er es aber für wünschenswerth halten, daß die Entwürfe demnächst vereinigt, und als ein Gesetz verkündet werden. Demnach trägt er darauf an:

„Der Landtag gehe zwar auf die gesonderte Berathung der vorgelegten Entwürfe ein, jedoch nur im Hinblick auf eine, durch einen demnächst zu erwählenden Redactionsausschuss zu besorgende, sodann vom Landtage zu prüfende, Verschmelzung derselben in ein Ganzes, das dann als solches der Staatsregierung vom Landtage wieder vorzulegen sei.“

III. In der sicheren Erwartung, daß der Landtag diesem Antrage wenigstens in so weit beitreten werde, daß er jedenfalls eine Verschmelzung der beiden Entwürfe noch vor der Berathung nicht verlangt, wird der Ausschuss im folgenden die beiden Entwürfe gesondert begutachten, und zwar zuerst den Entwurf, betreffend die Civil-Staatsbeamten.

Präsident: Diese Vorträge des Ausschusses, sowie überhaupt die beiden Gesekentwürfe, stelle ich nach der Vorschrift des §. 41. der Geschäftsordnung zunächst zur allgemeinen Discussion. Da Niemand in dieser Beziehung sich zum Wort gemeldet hat, so erkläre ich die allgemeine Discussion für geschlossen und bringe die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung.

Der erste Antrag geht dahin:

„Der Landtag gehe auf die Berathung der vorliegenden Gesekentwürfe ein.“

Diesem, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich aufzusehen. — Der Antrag ist angenommen.

Der fernere Antrag geht dahin:

„Der Landtag gehe zwar auf die gesonderte Berathung der vorgelegten Entwürfe ein, jedoch nur im Hinblick auf eine, durch einen demnächst zu erwählenden Redaktionsauschuß zu besorgende, sodann vom Landtage zu prüfende, Verschmelzung derselben in ein Ganzes, das dann als solches der Staatsregierung vom Landtage wieder vorzulegen sei.“

Ich bitte die Herren, welche dem Antrag beitreten wollen, aufzustehen. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich darf den Hrn. Berichterstatter ersuchen, fortzufahren in der Berichterstattung der einzelnen Art. — Ich werde jetzt den Art. 1. zunächst vorlesen. Der §. 1. lautet:

„Jeder Civilstaatsbeamte kann, ohne Gründe für sein Gesuch anzuführen, seine Verabschiedung verlangen.“

Die Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches ist nur unter Genehmigung der Staatsregierung gestattet.“

Abg. v. **Finckh** (Berichterstatter, verliest):

§. 1. In Erwägung:

daß die Benennung „Staatsdiener“ namentlich auch der Ausdrucksweise des Staatsgrundgesetzes (Art. 116.) entsprechender erscheint, als die Benennung „Staatsbeamte“, —

und ferner:

daß es billig scheint, zur Vermeidung der, so tief eingreifenden, nachtheiligen Folgen eines übereilten Abschiedsgesuches, auch noch nach der Uebergabe desselben eine kurze Bedenkzeit zu gestatten, —

beantragt der Auschuß:

im ersten Absatze anstatt „Civil-Staatsbeamte“ zu setzen: „Civil-Staatsdiener“ — und im zweiten Absatze hinter dem Worte „ist“ einzuschalten: „nach Ablauf von 8 Tagen seit seiner Einreichung.“

Im Ubrigen wird der §. zur Annahme empfohlen, und nur beiläufig bemerkt: daß bei einer etwaigen Verschmelzung dieses Entwurfes mit dem die Militär-Personen betreffenden zur Vereinfachung der, sowohl die Civil- als die Militärpersonen betreffende, allgemeine Ausdruck „Staatsdiener“ (Jeder Staatsdiener u.) wird gewählt werden können.

Abg. **Vargmann**: Zunächst möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob hier wirklich nur eine Einschaltung stattfinden soll, oder ob, wie mir nach dem Antrage scheint, die Worte wegfallen sollen „unter Genehmigung der Staatsregierung“.

Abg. v. **Finckh** (Berichterstatter): Die sollen stehen bleiben.

Abg. **Görlich**: Ich wollte mich für unveränderte Beibehaltung des §. 1. aussprechen und bin daher gegen den beantragten Zusatz: „Nach Ablauf von 8 Tagen nach seiner

Einreichung.“ Wenn ein Staatsdiener einen so wichtigen Schritt thut und Entlassung aus dem Dienste verlangt, so kann man wohl annehmen, daß er denselben zuvor in reifliche Erwägung gezogen hat und es scheint mir daher im höchsten Grade **unpassend**, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gleichsam dessen momentane Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Dagegen ist die Bestimmung im Entwurfe, die dahin lautet: „die Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches ist nur unter Genehmigung der Staatsregierung gestattet“, völlig genügend, indem dieselbe auch diesen Fall im Auge hat, nämlich, daß eine Uebereilung sehr selten vorkommen wird und wenn es einmal eintritt, uns entschuldbar erscheint, wird auch von Seiten der Staatsregierung seiner Zurücknahme kein Hinderniß im Wege stehen.

Regierungscommissar **Buchholz**: Im Entwurfe der Staatsregierung ist der Ausdruck „Civilstaatsbeamte“ gewählt. Derselbe Ausdruck wurde, wenn ich mich recht erinnere, auf dem vorigen Landtage gewünscht.

Der jetzige Auschuß will nun eine Verbesserung darin finden, daß der Ausdruck „Civilstaatsbeamte“ in „Civilstaatsdiener“ umgewandelt werde, und beruft sich zur Begründung auf den Artikel 116. des Staatsgrundgesetzes, während doch gerade das Staatsgrundgesetz in den Artikeln 124. 125 und 126 ausdrücklich von der Pensionirung der „Beamten“ spricht. Ist nun kein großer Werth darauf zu legen, ob man „Staatsbeamter“ oder „Staatsdiener“ sagt, so habe ich doch zu bemerken, daß die Staatsregierung in der vorgeschlagenen Aenderung keine Verbesserung finden kann. Was den 2. Antrag anlangt, wonach die Zurücknahme eines Dienstgesuchs innerhalb der Frist von 8 Tagen nach der Einreichung gestattet werden möge, so scheint der Staatsregierung hierin eine gar zu große Sorgsamkeit für die Uebereilung eines Beamten zu liegen. Kommt eine Uebereilung vor, so wird die Staatsregierung schon billig genug sein, um die Zurücknahme des Dienstgesuchs zu gestatten.

Abg. **Mölling**: Ich möchte mich doch für den Auschuß erklären. Es hat schon Fälle gegeben, daß ein Beamter in der Leidenschaft, in der Uebereilung seinen Abschied gesucht hat und daß es ihn kurz nachher gereut ist. Es kann vorkommen, daß ein Beamter plötzlich die Idee bekommt, seinen Abschied zu nehmen und Menschen sind wir alle. Ich glaube aber nicht, daß die Staatsregierung immer in einem solchen Falle geneigt sein würde, ihm zu gestatten, das Abschiedsgesuch zurückzunehmen. Und da der Antrag des Ausschusses keinen Nachtheil bringen, wohl aber hier und da eine wohlthätige Verzögerung verursachen kann, so trete ich ihm bei.

Abg. **Vargmann**: Ich trete dem Abg. **Görlich** bei. Wer sich übereilt hat, mag auch die Folgen davon tragen. Wer sich bei einem Verabschiedungsgesuche übereilt, der kann sich auch sonst bei seinen dienstlichen Pflichten übereilen, und mir scheint's gut zu sein, wenn einem solchen der Rücktritt verschlossen wird.

Abg. **Klavemann**: Ich muß mich auch mit der An-



sicht des Abg. **Görlitz** einverstanden erklären. Ich glaube, daß wir nicht nöthig haben, den Staatsbeamten dergleichen gleichsam *jura minorum* hier gesetzlich einzuräumen.

Abg. **Völkers**: Auch ich muß mich für den **Görlitz'schen** Antrag entscheiden. Es scheint mir in dem Bewußtsein dieser Einschaltung keine besondere Gefahr zu liegen. Da das Abschiedsgesuch ja nicht mündlich, etwa in einer ausregenden Besprechung, sondern schriftlich eingereicht wird, so scheint mir die Gefahr vor Übereilung gar nicht so bedeutend zu sein. Auf der andern Seite wird man dadurch leicht häufigere Abschiedsgesuche hervorrufen.

Abg. **Görlitz**: Ich habe noch zu der Erklärung des Abg. **Mölling** gegenüber zu bemerken, daß der von demselben angeführte Fall nur eine Ausnahme sein kann. Allein Gesetze werden nach demjenigen geschaffen, was die Regel bildet und es muß zu den größten Unzuträglichkeiten führen, sie nach den Ausnahmefällen einzurichten.

Regierungs-Commissar **Selckmann**: Ich möchte noch auf eine praktische Unzuträglichkeit aufmerksam machen, welche sich, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen würde, sehr leicht ergeben könnte. Da nämlich ein eingereichtes Abschiedsgesuch innerhalb 8 Tagen, nachdem es eingereicht worden ist, noch zurückgenommen werden kann, so wird erst nach Ablauf dieser 8 Tage von der Staatsregierung darauf verfügt werden können, und in der Zwischenzeit, wo man nicht wüßte, ob das Gesuch um sofortige Verabschiedung angenommen werden würde, eine Unsicherheit entstehen, welche unter Umständen höchst nachtheilig für den Staatsdienst sein kann. Es könnte sogar die Gefahr eintreten, daß der seine Verabschiedung Nachsuchende vielleicht sein Amt während der Zeit gar nicht oder doch wenigstens sehr sorglos verwaltete. Auf diese Weise könnten also für den Staatsdienst Nachteile und Gefahren entstehen und ich glaube daher, daß auch dieser praktische Grund den Vorschlag des Ausschusses als unannehmbar erscheinen läßt.

Abg. **Wibel**: W. H., auch ich bin zwar nicht der Meinung, daß wir nöthig haben, eine Stägige Frist als Bedenkzeit zu setzen. Aber die Bedenken, welche der Herr Regierungscommissar aus einem praktischen Gesichtspunkte machen zu müssen glaubte, kann ich nicht theilen. Die Staatsregierung wird auch von anderen Beamten nicht 8 Tage vorher gewußt haben, ob sie um ihren Abschied nachsuchen, und dadurch entstehen keine Unzuträglichkeiten, ja sie wird es Jahre lang vorher nicht wissen. Ich kann das Bedenken weder für praktisch, noch für logisch richtig halten.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Es wird allerdings ein großer Unterschied zwischen dem Beamten sein, welcher ein Entlassungsgesuch eingereicht hat, und dem, der dieses nicht that. Der Beamte kommt dadurch, daß er seine Entlassung nachsucht, zur Staatsregierung in eine ganz andere Stellung. Ich mache nur darauf aufmerksam, welche Nachteile dies haben muß bei sehr wichtigen Ämtern, wo es namentlich auf das Zutrauen, welches dem Beamten von Seiten der Staatsregierung geschenkt wird, wesentlich ankommt. Daß nun ein solcher Beamter, der die Absicht zu erkennen

gibt, sofort von seinem Amte zurückzutreten, in der Regel nicht mehr den Eifer zeigen wird, wie früher, läßt sich wohl annehmen. Ich kann daher in dieser Beziehung sagen, daß ein großer Unterschied besteht zwischen denen, welche eine Entlassung nicht eingereicht haben, und zwischen denen, die das Entlassungsgesuch eingereicht. Die Staatsregierung muß bei letzteren das Recht haben, den Posten sofort wieder besetzen zu können. — Ich glaube übrigens aber auch, daß im Gesetze wohl keine Vorkehrung dafür getroffen werden kann, um Jedermann vor den nachtheiligen Folgen übereilter Schritte zu schützen. Wollte man dies thun, so müßte man fast alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Privatrechte u. s. w. ändern. Man darf vielmehr bei jedem vernünftigen Manne und am meisten bei dem Beamten ein wohl überlegtes Handeln voraussetzen und kann hier eine Übereilung kaum annehmen.

Abg. **Wibel**. Des Herr Regierungs-Commissar setzt wichtige persönliche Aufträge an hochgestellte Staatsbeamte voraus. Meine Herren, ich glaube, diese kommen in unserm Staatsdienste sehr selten vor.

Präsident: Da weiter Niemand sich zum Worte gemeldet hat, schließe ich die Discussion, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. v. **Finckh** (Berichterstatter): Meine Herren, die Bemerkungen des Ausschusses sind viel wichtiger genommen worden, als er sie selbst gehalten hat. Die darüber laut gewordenen Bemerkungen veranlassen mich jedoch zu einigen Gegenbemerkungen. Zunächst was den vom Ausschuss vorgeschlagenen Ausdruck „Zivilstaatsdiener“ betrifft, so ist vom Ministerische eingewendet: der vorige Landtag, streng genommen war es der vorletzte, und auch nicht der Landtag sondern der Ausschussbericht, der gar nicht zur Berathung kam, weil er zurückgelegt wurde, habe den Ausdruck „Zivilstaatsbeamte“ gewünscht. Dem ist nicht so. Der vorige Landtag hat überall keinen Wunsch ausgesprochen.

Der Bericht ist gar nicht zur Behandlung gekommen. Es kann nur der Bericht des damaligen Centralausschusses gemeint sein; der hat das aber auch nicht gewünscht, sondern gerade den Ausdruck „Zivilstaatsdiener“. — Im ersten Entwurfe stand bloß „Beamte“ und da hieß es denn im damaligen Berichte:

§. 1. wird zur Annahme empfohlen mit der Veränderung des Wortes „Beamte“ in „Zivilstaatsdiener.“

Diesem sind wir jetzt gefolgt. Was die Bemerkung betrifft, daß das Staatsgrundgesetz an andern Stellen als im Art. 116. den Ausdruck „Staatsbeamte“ gebraucht, so ist das richtig. Im Art. 121. steht derselbe. Wenn aber darauf Gewicht gelegt wird, so muß ich bemerken, daß der Art. 116. grade der einleitende vom Staatsdienste ist, und da steht eben das Wort „Staatsdiener“. Im Art. hundertvierundzwanzig heißt es: „Während der ersten Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst dient jeder Staatsbeamte u. s. w. In diesem Satze möchte man des Stils wegen für Staatsdiener einen andern Ausdruck wählen. Doch ich glaube,



diese Sache ist nicht so wichtig. — Was die Meinungsverschiedenheit betrifft, die über die Einschaltung, „nach Ablauf von 8 Tagen seit seiner Einreichung“ herrscht, so habe ich zu bemerken: Das strenge Recht des Staates, daß das Abschiedsgesuch nicht mehr zurückgenommen werden könne, nachdem es eingereicht ist, erkennt der Ausschuss vollständig an. Wenn Jemandem das Recht zugestanden wird, seinen Abschied zu verlangen, und das Gesuch erfährt keinen Widerspruch von Seiten der Staatsregierung, so ist die Sache mit der Einreichung des Gesuches aus. Es sind nur Billigkeitsrückichten, die den Ausschuss veranlaßt haben, diese Einschaltung zu beantragen, und zwar Billigkeits-Rückichten veranlaßt durch practische Fälle. Es sind Fälle vorgekommen, daß Leute und zwar sehr ruhige, sich doch übereilten, und wenn da nicht Nachsicht geübt worden wäre, so glaube ich, würden diese Uebereilungen zum Nachtheile des Staates gewesen sein. Wenn solche Uebereilungen stattgefunden haben, so wird in den meisten Fällen ein Zusammenstoßen, eine Collision, mit einem Oberen es gewesen sein, die den Beamten veranlaßt, gleich seinen Abschied zu verlangen. Meistens muß er nun das Gesuch grade dem Höhergestellten übergeben. Würde er zur Besinnung kommen, dann wieder fordern, so sagt ihm der: er dürfe es nicht mehr zurückgeben. So werden dadurch viele Weiterungen veranlaßt, die nach der Ansicht des Ausschusses zweckmäßig, und selbst im Interesse des Dienstes dadurch beseitigt werden, daß man sein Abschiedsgesuch noch 8 Tage nach der Einreichung zurücknehmen kann. Und dann, meine Herren, glaube ich, die sich hierbei übereilen, sind nicht die Untüchtigsten. Solche Leute fühlen Etwas hinter sich und Etwas in sich. Hat Einer das nicht, da wird er sich viel eher bedenken. — Wenn gesagt ist: Die Staatsregierung komme durch die Annahme der Einschaltung in eine unangenehme Lage, sie wüßte nicht, wie sie sich während der 8 Tage zu verhalten habe, — so habe ich darauf zu erwidern: daß ich nicht glaube, daß in 8 Tagen schon wird entschieden werden. Der Entwurf verlangt sogar 6 Monate, bei dem Militare 3 Monate, die der Abschiedsuchende unter Umständen noch dienen soll, und es wird wohl Regel sein, daß er noch viel länger im Dienste bleiben kann. Das kann uns also von der Einschaltung nicht abhalten. — Indes, wie gesagt, es ist nur eine Billigkeitsrückicht die für den Antrag des Ausschusses spricht, und es hängt von der Versammlung ab, ob sie dieselbe annehmen will.

Präsident: Zu dem Art. 1. sind von dem Ausschuss folgende Anträge gestellt: Im ersten Absatze anstatt „Bivillstaatsbeamte“ zu setzen: „Zivillstaatsdiener“ und im zweiten Absatze hinter dem Worte „ist“ einzuschalten: „Nach Ablauf von 8 Tagen nach seiner Einreichung.“

Ich werde zunächst diese Anträge nach einander zur Abstimmung bringen. Diejenigen also, welche wollen, daß es im ersten Absatze statt „Bivillstaatsbeamte“ heiße „Zivillstaatsdiener“, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist mit Stimmenmehrheit angenommen. Diejenigen welche wollen, daß

im 2. Absatze nach dem Worte „ist“ eingeschaltet werde: „nach Ablauf von 8 Tagen seit seiner Einreichung“, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe jetzt den §. 1. wie er abgeändert ist, zur Abstimmung und bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

§. 2. lautet: „Der seine Verabschiedung verlangende Beamte muß sein Amt noch sechs Monate lang nach Einreichung des Entlassungsgesuchs verwalten, wenn ihm nicht ein früherer Abgang bewilligt wird.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter verliest):

§. 2. Wird zur Annahme empfohlen.

In vielen Fällen wird es zwar einer Frist von 6 Monaten nicht bedürfen, um den Platz des Ausscheidenden genügend wieder besetzen zu können; es werden indeß doch auch Fälle vorkommen, in denen durch ein schon früher, etwa nach 3 Monaten, gestattetes Ausscheiden, Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen könnten. Ueberdies läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß die Staatsregierung ein, durch triftige Gründe unterstütztes Gesuch um Abkürzung der 6 Monate, nie abschlagen wird, falls es ihr möglich sein sollte, dasselbe ohne Nachtheil für den Dienst zu bewilligen.

Ob es sich empfiehlt, bei einer etwaigen Verschmelzung beider Entwürfe, hier sowohl wie an andern Stellen, anstatt des Wortes „Beamte“ zu setzen: „Staatsdiener“, wird dem künftigen Redaktionsausschusse überlassen werden können.

Präsident: Es ist mir zu §. 2. ein Amendement eingereicht vom Abg. Barmann, statt der letzten Worte: „wenn ihm nicht ein früherer Abgang bewilligt wird“ zu setzen: „wenn nicht ein früherer Abgang gesucht und bewilligt wird“.

Ist dies Amendement unterstützt? (Es findet genügende Unterstützung.)

Abg. Barmann: Der Entwurf läßt es meines Erachtens zweifelhaft, ob der Beamte, der erst nach 6 Monaten austreten will, früher wider seinen Willen verabschiedet werden kann, und um diesen Zweifel zu heben, habe ich das Amendement gestellt.

Abg. Niebour II.: Herr Barmann will nach seinem Antrage, soviel ich verstanden habe, dem Beamten das Recht geben, daß er verlangen kann, noch 6 Monate zu dienen. Das scheint mir doch einigermaßen bedenklich, denn wenn er den Abschied nehmen will, so liegt von seiner Seite die Erklärung vor, daß er je eher je lieber entlassen werden möchte. Nur von Seiten des Dienstes muß dem Staate das Recht zustehen, ihn noch einige Zeit zu behalten, wenn er ihn nicht entbehren kann. Ich finde das ganz in der Ordnung.

Abg. Wibel: Wir stehen hier, meine Herren, auf dem Boden des Vertrags. Es ist eine Vertragsbedingung, daß die 6 Monate ausgedient werden, wenn es der Staat verlangt, eben so auch ihm ausgehalten werden, wenn der Beamte es verlangt. Für beide Theile ist die Bedingung gleich zweckmäßig gestellt, damit beide Theile, der Staat für



den Dienst, der Beamte für seine Lebensverhältnisse, die nöthigen Vorkehrungen treffen können. Ich hätte geglaubt bis heute, der Antrag des Abg. Bargmann wäre überflüssig gewesen, denn ich habe den Art. 2. nicht anders verstanden, als daß die frühere Entlassung immer nur auf Ansuchen des Betheiligten bewilligt werden kann. Ich glaubte, dies läge schon in dem Worte: bewilligen, welches nach meiner Sprachlehre immer die Gewährung eines Wunsches bedeutet. Indes, da man die Sache hier heute anders aufgefaßt hat, so muß ich Ihnen den Antrag des Abg. Bargmann empfehlen.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Ich empfehle Ihnen auch den Antrag des Abg. Bargmann zur Annahme und die Bedenkenheiten, das Mißtrauen des Abg. Niebour, daß es nicht räthlich ist, einen Beamten, der sich einmal zum Austritte erklärt hat, zurückhalten zu wollen, kann ich zur Ehre des Beamtenthums nicht anerkennen. Denn, meine Herren, der Mann, der viele Jahre dem Staate gedient hat und seine Pflichten treulich erfüllt, der muß auch 6 Monate das alte Vertrauen behalten und ich glaube, der Staat wird dabei nicht gefährdet sein.

Regierungs-Commissar Selckmann: Es ist für den gestellten Antrag vorher der Grund der Rechtsgleichheit aus einem Vertrage geltend gemacht worden. Ich glaube, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist. Wenn ein Beamter unbedingt um die Entlassung bittet, so kann man es nur so verstehen, daß er die sofortige Entlassung wünscht, und dann muß die Staatsregierung auch berechtigt sein, ihm diese sofort zu geben. Wünscht er aber noch 6 Monate länger im Dienste zu bleiben, so kann er dieses in seinem Entlassungsgesuche ja nur bemerken, und es darf sogar stets von einem rücksichtsvollen Staatsbeamten erwartet werden, daß er die Staatsregierung zeitig von seiner Absicht in Kenntniß setzt. Auf die Bemerkung, daß es für den Beamten wünschenswerth sei, nicht sofort entlassen werden zu können, sondern noch 6 Monate im Dienste zu bleiben, muß ich daher erwidern, daß die Staats-Regierung gar nicht berechtigt ist, den Beamten, der seine Verabschiedung erst nach 6 Monaten verlangt, schon vor dieser Zeit aus dem Dienste zu entlassen. Es liegt also ein Interesse der Staatsdiener gar nicht vor, die vorgeschlagene Einschaltung in den §. aufzunehmen und ihnen das Recht zu geben, noch 6 Monate im Dienste zu bleiben. Ich muß auch noch bemerken, daß, wenn Jeder, der um seinen Abschied eingekommen ist, und diesen erhalten hat, demungeachtet noch 6 Monate bleiben könnte, in dienstlicher Hinsicht manche Nachteile nicht zu vermeiden sein würden. Es würde sehr nützlich sein, dem Staatsdiener zur Pflicht zu machen, zeitig von seiner Absicht, den Staatsdienst zu verlassen, Anzeige zu machen. Allein wenn er dieses nicht thut, und unbedingt sofort auszutreten verlangt, so ist ebenso widersprechend, ihm demungeachtet das Recht zu geben, noch 6 Monate zu bleiben, als es überflüssig ist, da er letzteres ja nur bei seinem Abschiedsgesuch zur Bedingung machen kann.

Abg. Böckel: Meine Herren! Ich glaube mit dem Abg. Wibel ganz entschieden, daß das, was der Abg. Bargmann beantragt, schon in den Worten des Gesetzes liegt und daß es nur eine Erläuterung ist. Darum muß es mich ganz besonders befremden, wenn von da, wo der Entwurf angelegt wird, Widerspruch erscheint. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie nicht bedenklich, denn es ist ja nicht vorauszusetzen, daß jeder sofort austreten will.

Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen, was mir am allernächsten tiegt. Wegen der schlechten Besoldung der Lehrerstellen ist es gewöhnlich, daß die Theologen sich um Predigerstellen bewerben. Wenn ein Theologe von einer Lehrerstelle abgeht, warum wollte er nicht sagen, ich will die Stelle so lange verwalten, bis ich in meine neue Stelle eintreten kann.

Ministerialrath von Buttler: Ich bemerke dagegen, daß das gerade mit berücksichtigt ist. Wenn nämlich Jemand beabsichtigt, erst über 6 Monate auszutreten, so kann er dies im Abschiedsgesuche bemerken. Dem steht nichts entgegen. Aber ein Anderes ist es, in diesem Augenblicke unbedingt um seinen Abschied einzukommen, und dennoch zu verlangen, daß darauf nicht sofort solle eingetreten werden können.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Der Bargmann'sche Antrag kann nur die Bedeutung haben, daß die Fortdauer des Dienstes auf die nächsten 6 Monate als Regel bei Abschiedsgesuchen angenommen werde. Warum, meine Herren, soll diese Regel, die in der Natur der Dinge begründet ist, von beiden Seiten als begründet anerkannt wird, noch einer besondern Cautele und Vorbehalte bedürfen. Wollen Sie das, dann allerdings lassen Sie den Beamten, der seinen Abschied fordert, nicht darüber in Ungewißheit, und weisen Sie ihn geschicklich darauf hin, daß er, was selbstverständlich sein Willen ist, noch besonders auszusprechen habe.

Präsident: Die Discussion über §. 2 ist geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterstatter Abg. v. Finckh: Ich muß Namens des Ausschusses bei dem Antrage bleiben, daß wir den Paragraphen, wie er im Entwurfe steht, annehmen. Die Gründe, welche gegen den Bargmann'schen Antrag vom Ministerische aus angeführt sind, halte ich für durchaus schlagend. Der Beamte, der seinen Abschied verlangt, hat es in der Hand, ob er ihn erst nach 6 Monaten verlangen will. Fordert er ihn unbeschränkt, so finde ich es widersprechend, daß man ihm dann noch das Recht zugestehen will, wider Willen der Staatsregierung noch 6 Monate zu bleiben. Wenn auch nicht stets anzunehmen ist, daß durch das Abschiedsgesuch ein Zwiespalt mit der Staatsregierung hervorgerufen wird, so glaube ich doch, daß dies der Fall sein, und dann das längere Bleiben dem Interesse des Dienstes schaden kann. Ueberhaupt ist der Beamte, wenn er das Abschiedsgesuch eingegeben, nach meiner Ueberzeugung meistens nicht mehr ein so guter Staatsdiener, wie er war, wenigstens nicht mehr so eifrig.

Präsident: Es liegt zu §. 2. bloß der Antrag des

Herrn Bargmann vor: Daß statt der letzten Worte: „wenn ihm nicht ein früherer Abgang bewilligt wird“ zu setzen sei: „wenn nicht ein früherer Abgang gesucht und bewilligt wird.“

Ich werde dieses Amendement zuerst und dann den Paragraphen zur Abstimmung bringen. Ich bitte also die Herren, welche dem eben verlesenen Abänderungsvorschlage des Abg. Bargmann beitreten wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist mit 2 Stimmen abgelehnt. Die Herren, welche den §. 2. wie er im Entwurfe steht, demnach annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — §. 2. ist angenommen.

§. 3. lautet: „Hat ein Rechnungspflichtiger Beamter noch nicht Rechnung abgelegt, oder der Beamte verschuldete Geschäftsrückstände oder sonst aus dem Dienstverbande entstandene Verbindlichkeiten noch zu erfüllen, so kann die Verabschiedung noch über jene sechs Monate hinaus und bis dahin verweigert werden, daß er seinen Amtspflichten in den gedachten Beziehungen vollständig genügt hat.“

Berichterstatter Abg. v. Finckh (verliest):

§. 3. 1) Abgesehen von den Rechnungsbeamten, die mit ihrer Rechnungsablage in Rückstand sind, scheint der Zwang zur Erledigung verschuldeter Geschäftsrückstände vor der Verabschiedung, selbst im Interesse des Dienstes, kaum angemessen, namentlich in dem, so verschiedenartige Geschäftsobliegenheit befassenden, Verwaltungswesen. Was verschuldete Rückstände sind, wird oft schwer zu bestimmen sein, und unangemessene Weiterungen veranlassen können. Bleibt der Staatsdiener indes im Amte, so können leicht neue Rückstände anwachsen, und dem nicht mehr im Amte Stehenden könnte man doch auch die Erledigung der rückständig gewordenen Amtsobliegenheiten kaum überlassen. Ueberdies wird durch eine gehörig geübte dienstliche Controle genügend verhütet werden können, daß die Geschäftsrückstände gar zu groß werden. Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuss:

„die Streichung des Satzes „oder der Beamte — zu erfüllen;“ — und ferner:

„statt der Worte „in den gedachten Beziehungen“ zu setzen: „in dieser Hinsicht.“

2) Hinsichtlich der Rechnungsbeamten kann allerdings im Verbleiben derselben im Dienstverbande bis zu der Rechnungsablage, und bis zu der Beendigung des, zu der Erledigung derselben, erforderlichen Verfahrens wünschenswerth sein, um den Einfluß des dienstlichen Verhältnisses auf die Verhandlung nicht aufzugeben. Um indes für die Staatsregierung ein Mittel zu gewinnen, den Säumigen nöthigenfalls recht ernstlich anhalten zu können, seinerseits der Abwicklung nicht allein keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern dieselbe sogar nach allen Kräften zu fördern, schlägt der Ausschuss vor, am Ende dieses Paragraphen den Zusatz zu machen:

„Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, den säumigen Beamten während dieser Zwischenzeit nicht nur von allen anderen Amtsgeschäften zu entheben,

10.

sondern ihm auch den ferneren Bezug eines Gehalts zu versagen.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Durch den vorgeschlagenen Zusatz wird, nach der Ansicht des Ausschusses, genügend gesorgt, weil der Ausschuss nur will, daß der Rechnungsbeamte, der seine Pflicht nicht erfüllt, dazu soll angehalten werden können. Ihn aber noch zu weiteren Zwecken benützen zu können, daß steht weder damit in Verbindung, noch scheint es mir genügend gerechtfertigt.

Abg. Mölling: Ich bin mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß die Rückstände, auch wenn sie verschuldet sind, nicht in Betracht gezogen werden sollen. Ich schließe mich ganz den im Bericht enthaltenen Gründen an. Ich bin auch damit einverstanden, daß der rechnungspflichtige Beamte verpflichtet ist, schließlich Rechnung abzulegen, ehe er aus dem Dienste tritt. Die weitere Bestimmung aber, daß er nach der Zeit des Dienstaustritts oder nach Ablauf der 6 Monate noch das ganze Amt fort verwalten solle, scheint mir zu weit zu gehen, denn der Rückstand steht damit nicht in Verbindung und ich glaube, er hat genug gethan, wenn er das thut, was er noch thun muß, nämlich seine schließliche Rechnung abzulegen; sonst würde man ihn zu etwas anhalten, wozu er nicht verpflichtet ist. Nehmen Sie einen Beamten an, der Maitag abgehen muß; dann ist seine Rechnung fällig, die er noch aufmachen muß, soll er nun das ganze Amt noch verwalten, so glaube ich, wäre das eine nicht zu rechtfertigende Härte; er würde nur die Rechnung noch abzulegen haben. Ich stelle daher den Antrag:

„Der §. möge so gefaßt werden:

Ein rechnungspflichtiger Beamter, der seine Verabschiedung verlangt, ist schuldig, bis zu seinem Austritte aus dem Dienste vollständig Rechnung abzulegen. Er haftet dafür mit seinem Vermögen und mit seinem rückständigen Dienstgehälte.

Im Falle der aus dem Dienste tretende rechnungspflichtige Beamte jener seiner Amtspflicht nicht ein vollständiges Genüge geleistet, ist die Staatsregierung berechtigt, nach ihrer Wahl ihn zur Erfüllung anzuhalten oder anderweit auf seine Kosten für die Erfüllung zu sorgen, unter Zurückhaltung des rückständigen Dienstgehälts.“

Präsident: Der Antrag lautet:

Der §. möge gefaßt werden wie folgt:

„Ein rechnungspflichtiger Beamter, der seine Verabschiedung verlangt, ist schuldig, bis zu seinem Austritte aus dem Dienste vollständig Rechnung abzulegen. Er haftet dafür mit seinem Vermögen und mit seinem rückständigen Dienstgehälte.

Im Falle der aus dem Dienste tretende rechnungspflichtige Beamte jener seiner Amtspflicht nicht ein vollständiges Genüge geleistet, ist die Staatsregierung berechtigt, nach ihrer Wahl ihn zur Erfüllung anzuhalten oder anderweit auf seine Kosten für die Erfül-

22



lung zu sorgen, unter Zurückhaltung des rückständigen Dienstgehalts.“

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Er findet hinreichende Unterstützung.)

Abg. Kläve mann: Meine Herren! Was Ihnen der Möllinsche Antrag zu sehen empfiehlt, versteht sich von selbst. Ich möchte Ihnen empfehlen, den §. wie er vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Wenn der Ausschußbericht die nicht rechnungspflichtigen Beamten ausnehmen will, so bin ich mit der desfalligen Argumentation im Ausschußbericht keineswegs einverstanden. Wenn gesagt wird, es sei oft schwer zu bestimmen, was verschuldete Rückstände seien, so ist es dagegen zuweilen, vielleicht auch sehr oft sehr leicht zu bestimmen. Denken Sie sich den Fall, daß ein Beamter eine Registratur unter Händen gehabt hat, und hat dieselbe gänzlich in Unordnung kommen lassen. Sie wieder in Ordnung zu bringen, würde viel Mühe und Arbeit kosten. Diese Arbeit oder die Kosten derselben können wir dem Nachfolger oder dem Staate, zu Gunsten des abgehenden Beamten nicht aufbürden. Die Ordnung muß erst hergestellt werden, und wenn dem Beamten selbst es nicht aufgelegt werden mag, so muß ihm auf seine Kosten Hülfe verschafft werden. Ich bin daher für unveränderte Annahme des Entwurfs.

Abg. Mölling: Daß der rechnungspflichtige Beamte Rechnung ablegen solle, ist ausdrücklich gesagt, es versteht sich nicht von selbst. Wie dies aber ins Werk gestellt werden soll, das glaube ich, geht aus dem Gesetze nicht klar hervor, und gerade deshalb habe ich den Antrag gestellt. Was die verschuldeten Rückstände betrifft, so bemerke ich gegen den Abg. Kläve mann, daß oft ein ganzes Collegium oft ungleiche Vertheilung der Geschäfte, oft der Vorstand die Schuld an den Rückständen hat und daß dann auch der Staat die Verpflichtung hat, viele Rückstände erledigen zu lassen.

Ich möchte auch der Ansicht des Ausschusses beitreten, daß der Staat, abgesehen von den rechnungspflichtigen Beamten, die Abarbeitung nicht verlangen sollte. Denn von dem practischen Standpunkte betrachtet, wird dem Staate wohl wenig daran gelegen sein, daß der Abgehende die Rückstände abarbeite. Denn wer ein Amt aufgeben will aus freiem Entschlusse und das Amt noch eine zeitlang fort verwalten soll, der wird regelmäßig kein tüchtiger Arbeiter mehr sein, die Arbeit wird schlecht, das Amt leiden, und das möchte ich nicht durch das Gesetz herbeiführen.

Abg. Kläve mann: So wie ich mich darüber ausgesprochen habe, bin ich nicht der Ansicht, daß der Beamte selbst die Rückstände abarbeiten soll, insofern er nicht dazu qualificirt oder geneigt ist, sondern daß es auf seine Kosten durch Andere geschehen soll.

Abg. Mölling: Gerade das habe ich damit ausdrücken wollen, denn im Gesetz steht kein Wort davon und könnte möglicherweise dieser Zweifel Schwierigkeiten erregen, wenn es nicht gerade bestimmt ausgedrückt ist.

Präsident: Die Discussion über §. 3. ist geschlossen.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Der Antrag des Ausschusses, auf Streichung der Worte „oder der Beamte — erfüllen“ — beruht zunächst auf der Schwierigkeit, zu ermitteln, was verschuldete Rückstände seien. Da würden in manchen Fällen Compensationsforderungen eintreten. Derjenige, von dem die Abarbeitung gefordert würde, würde sagen: ich habe auch so und so viele Rückstände überkommen. Denn ohne alle Rückstände bekommt schwerlich Jemand ein Amt. Es kann Fälle geben, wo es sehr einfach ist, das gebe ich zu; es kann aber auch Fälle geben, wo es sehr schwierig zu ermitteln ist. Es würden Mißhelligkeiten hervorgerufen werden können, die manchmal zu unangenehmen Weiterungen führen würden. Wenn aber trotz der Controle — denn wie der Abg. Mölling bereits gesagt, in der Regel sind die angewachsenen Rückstände nicht bloß Schuld des betreffenden Beamten, sondern zum Theil auch Derer, die denselben zu controliren hatten, — wenn trotz der Controle auch in den 6 Monaten die Geschäftsrückstände nicht erledigt werden können, während welcher Zeit man den Mann ja noch in der Hand hat, so lasse man ihn so laufen. Diese 6 Monate können sehr zweckmäßig dazu benützt werden, unter Anwendung von Disciplinarmassregeln ihn anzuhalten, während derselben noch die Rückstände abzarbeiten, z. B. eine vernachlässigte Registratur zu ordnen. Es sollte mir als Vorstand gar nicht schwer fallen, ihn innerhalb 6 Monaten durch Disciplinarstrafen dazu zu bringen. Im Allgemeinen bin ich aber der Ansicht, wenn man Jemand zwingt, noch zu arbeiten, so wird das eine recht schlechte Arbeit, und anstatt dem Dienste förderlich zu sein, ihm schaden. Das weiß Jeder, der mit Andern gearbeitet hat. — Was aber den Antrag des Abg. Mölling betrifft, so glaube ich, schafft der unnöthige Schwierigkeiten. Das Hineinbringen von „Haft mit Vermögen und Gehalt“ halte ich ganz unpassend, das gehört hier gar nicht her. In dem Zusatzantrage des Ausschusses ist nicht gesagt, die Staatsregierung solle etwas thun, sondern die Staatsregierung sei ermächtigt, dies oder jenes zu thun, nämlich den Rechnungsbeamten seiner anderen Amtsgeschäfte ganz zu entheben, und ihm auch den Gehalt zu versagen. Diese Zwangsmaßregeln müssen wir der Staatsregierung aber gestatten, wenn sie mit Säumigen zu thun hat, — und säumig ist der Beamte in dem Zusätze des Ausschußberichts genannt. Die Staatsregierung wird dies Recht wohl nicht über die Maßen gebrauchen. Die Möglichkeit muß ihr aber gegeben werden, ihn bis zur Erfüllung seiner Pflicht aller anderen Amtsgeschäfte ganz zu entheben, und ihm auch den Gehalt zu entziehen.

Präsident: Es liegen nun folgende Anträge vor. Der Ausschuß hat beantragt: daß im §. 3. der Satz: „oder der Beamte — — zu erfüllen“ gestrichen werde“ und daß es dann ferner auf der letzten Zeile heißt statt: „in den gedachten Beziehungen“: „in dieser Hinsicht“. Ferner ist vom Ausschusse als Zusatz zu diesem §. beantragt: „Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, den säumigen Beamten während dieser Zwischenzeit nicht

nur von allen anderen Amtsgeschäften zu entheben, sondern ihm auch den ferneren Bezug seines Gehalts zu versagen.“

Außerdem ist vom Abg. Mölling beantragt, daß der ganze §. so gefaßt werde:

„Ein rechnungspflichtiger Beamter, der seine Verabschiedung verlangt, ist schuldig, bis zu seinem Austritte aus dem Dienste vollständig Rechnung abzulegen. Er haftet dafür mit seinem Vermögen und mit seinem rückständigen Dienstgehalte.“

Im Falle der aus dem Dienste tretende rechnungspflichtige Beamte jener seiner Amtspflicht nicht ein vollständiges Genüge geleistet, ist die Staatsregierung berechtigt, nach ihrer Wahl ihn zur Erfüllung anzuhalten oder anderweit auf seine Kosten für die Erfüllung zu sorgen, unter Zurückhaltung des rückständigen Dienstgehalts.“

Dieser Antrag des Abg. Mölling ist in sofern der weiteste, als er ganz an die Stelle des aufgehobenen §. 3. treten will. Ich werde daher zuerst diesen Antrag zur Abstimmung bringen und dann, wenn er nicht angenommen würde, die Anträge des Ausschusses; würde er angenommen, so wäre die ganze Sache erledigt. Ich bitte demnach die Herren, welche diesem Antrage des Abg. Mölling, den ich eben vorgelesen habe, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe jetzt den Antrag des Ausschusses: Daß im §. 3. die Worte „oder der Beamte! — — — zu erfüllen“ gestrichen werden sollen, zur Abstimmung und bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten, aufzustehen. — Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Ich bringe jetzt den Zusatzantrag des Ausschusses zur Abstimmung, daß am Schlusse des §. der Zusatz gemacht werde:

„Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, den säumigen Beamten während dieser Zwischenzeit nicht nur von allen anderen Amtsgeschäften zu entheben, sondern ihm auch den ferneren Bezug eines Gehalts zu versagen“,

und bitte die Herren, welche den Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Zusatz ist angenommen. Ich bitte die Herren, welche den §. 3. nach dieser Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. — Der §. ist angenommen. — §. 4. lautet:

„Der auf sein Gesuch Verabschiedete hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt. Den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums, welche auf ihr, allein auf die besondere Verantwortlichkeit ihres Amtes gegründetes, Ansuchen verabschiedet werden, steht jedoch ein Anspruch auf ein Ruhegehalt zu, nach den nähern Bestimmungen des §. 12, c.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Der §. 4. wird zur Annahme empfohlen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen.

Da das nicht der Fall ist, so bitte ich, unter Annahme des Schlusses der Debatte, diejenigen Herrn, welche den §. 4. nach der Fassung des Entwurfs annehmen wollen, aufzustehen. — Der §. ist angenommen.

§. 5. lautet:

„Jeder Beamte hat das Recht auf Versetzung in den Ruhestand:

- 1) nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahre,
- 2) nach zurückgelegtem siebenzigsten Altersjahre,
- 3) wegen körperlicher oder geistiger Schwäche, die ihn verhindert, dem Dienste länger vorzustehen; jedoch in den Fällen unter 3. 1 und 2 unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 2 und 3.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): §. 5. 1) Die Ziffern 1. und 2. werden von 4 Mitgliedern des Ausschusses (Nieberding, Niebour I., Schmedes, Strodtzoff) zur Annahme empfohlen, weil, wenn auch kein eigentlicher Rechtsgrund, doch die Billigkeit, und auch die Rechtsgleichheit (indem der Beamte nach §. 7. a. in diesen Fällen die Versetzung in den Ruhestand sich gefallen lassen muß) dafür spricht.

Ein Mitglied (v. Finckh) beantragt dagegen die Streichung dieser Sätze, und folgerweise auch des Schlusssatzes des §., indem dieses ein unbedingtes Recht auf Unterhalt aus der Staatscasse nur im Falle der wirklichen Unfähigkeit zu ferneren Dienstleistungen anerkennt, — das Prinzip der Rechtsgleichheit hier um deshalb als durchgreifend nicht ansehen kann, weil das Recht der Staatsregierung, den Beamten in den Fällen der 3. 1. und 2. in Ruhestand zu versetzen, auf höheren Rücksichten des Dienstes beruht, — und endlich nicht bezweifelt, daß die Staatsregierung bei der Beurtheilung der Frage, über die dauernde Diensttätigkeit eines, seine Pensionierung wünschenden Beamten, namentlich dann mit aller nur möglichen Milde verfahren werde, wenn dieser Beamte bereits 50 Jahre dem Staate gedient, oder sein 70stes Lebensjahr schon zurückgelegt hat.

2) Die 3. 3. wird einstimmig zur Annahme empfohlen. Der Ausschuss ist freilich der Ansicht: daß, wenn die, die Fortsetzung der dienstlichen Thätigkeit hindernde körperliche oder geistige Schwäche, eine Folge einer nicht zu rechtfertigenden Handlungsweise des Beamten, mithin eine verschuldete ist, ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht anzuerkennen sei, — z. B., um ein recht schlagendes Beispiel zu wählen, wenn der Beamte einen Selbstmord versucht hat, und in Folge der erhaltenen Verletzung dienstuntüchtig geworden ist; — allein dessenungeachtet hält er einen darauf bezüglichen Zusatz nicht erforderlich.

Nach Art. 126. des Staatsgrundgesetzes ist nämlich zur Aburtheilung der Fälle, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden, ein Dienstgericht einzusetzen. Dadurch hält der Ausschuss den Staat auch gegen Fälle der gedachten Art genügend gesichert, indem es wohl nicht zu bezweifeln steht, daß das Dienstgericht, die genügende factische Ermittlung



voraussetzt, auch gegen denjenigen Beamten das Schuldig aussprechen wird, der seine Unfähigkeit zum Dienste in der gedachten Weise selbst verschuldet hat.

2) Dagegen wird, um in dem Gesetze alle Fälle vorzusehen, am Ende des §. der Zusatz beantragt:

„Glaubt die Staatsregierung den Fall unter 3. 3. als vorhanden nicht annehmen zu können, so entscheidet darüber, auf Verlangen des seine Versetzung in den Ruhestand Verlangenden, das höchste Landesgericht nach Maßgabe des §. 9.“

Regierungs-Commissar **Buchholz**: Die Bestimmungen unter 1. und 2. im §. 5. beruhen offenbar, wovon auch die Majorität des Ausschusses ausgeht, auf einer Billigkeit gegen den Älteren Staatsbeamten. Diese Billigkeit fällt in die Augen, wenn man nur daran erinnert, daß ein Beamter, der das 50. Dienstjahr zurückgelegt hat, eben so wie derjenige, der das 70. Altersjahr erreicht hat, am Abende seines Lebens steht. Dies habe ich jedoch nur gegen das Minoritätsvotum bemerken wollen, indem die Majorität des Ausschusses jene Bestimmungen zur Annahme empfohlen hat. Was die Bestimmung unter 3. anlangt, so wird hiermit der §. 8. in Verbindung zu bringen sein. Die Staatsregierung hat sich selbst in §. 8. die Schranke aufgelegt, daß sie, wenn von der Bestimmung unter 3. §. 5. Gebrauch gemacht wird, vor der Entscheidung erst das Gutachten der dem Beamten vorgesetzten Behörde, so wie der Vorstände des höchsten Gerichts einziehen will, also darüber einziehen will, ob ein Beamter aus körperlicher oder geistiger Schwäche seinem Amte vorzustehen noch länger im Stande ist oder nicht. Weiter zu gehen, dazu scheint keine Veranlassung vorzuliegen. Der Ausschuss hat vorgeschlagen, es sollen entstehende Zweifel zu gerichtlicher Entscheidung gebracht werden. Dieser Antrag beruht offenbar auf der Befürchtung, daß die Staatsregierung möglicherweise einen Beamten, der geistig und körperlich unfähig ist, gegen seinen Willen durchaus noch länger im Dienste könne zurückhalten wollen, daß sie dies thun könne, trotz des vielleicht in Uebereinstimmung abgegebenen gegentheiligen Gutachtens der vorgesetzten Dienstbehörde und der Vorstände des höchsten Gerichts; daß sie so doppelt unverantwortlich handeln könne, einmal gegen einen solchen Beamten, den sie wider seinen erklärten Willen zurückhalten will, und dann gegen das Land durch Festhaltung eines Beamten, den sie nicht brauchen kann. Beruht nun auch der Antrag allein auf der Voraussetzung, daß eine solche unverantwortliche Handlungsweise Seitens der Staatsregierung eintreten könne, so darf doch ein solches Mißtrauen nicht im Gesetze sanctionirt werden. Deshalb kann die Staatsregierung nur gegen diesen Antrag sich erklären.

Abg. **Völkers**: Ich muß gestehen, meine Herren, obgleich ich nicht viel Werth darauf lege, so bin ich doch dafür, daß wir 1. und 2. streichen. Das Alter scheint mir nicht in solchem Zusammenhange mit der Arbeitsfähigkeit zu stehen. Es giebt Fälle, wo einer nach dem 70. Jahre und nach vollendetem 50jährigem Dienstalter noch recht tüchtig ist.

Abg. **Wibel**: Diesem beistimmend, meine Herren, kann ich mich nur dafür entscheiden, wie auch im vorigen Landtage der Antrag des Ausschusses gestellt war, die Punkte 1. und 2. zu streichen. Der Abend des Lebens soll demjenigen, der dem Staate lange und treu gedient hat, gern leicht und schön gemacht werden durch Dankbarkeit seiner Mitbürger, für die er gearbeitet. Aber daß das ein Recht geben soll, die Hand in den Schooß zu legen bei Rüstigkeit und Kraft, und die vielen gesammelten Erfahrungen dem Staate zu entziehen, kann nicht anerkannt werden. Ich wüßte keine haltbaren Gründe dafür, zumal wenn unter Nr. 2. als Entlassungsgrund neben dem Dienstalter auch das Lebensalter genannt ist. Denn, meine Herren, es ist durchaus nicht vorauszusetzen, daß ein 70jähriger weniger brauchbar sei, als ein jüngerer im Durchschnitt. Daß aber das 70. Lebensjahr auch ein hohes Dienstalter voraussetze, ist wieder unrichtig, denn es wird künftig öfter vorkommen, als es vielleicht bisher der Fall gewesen ist, daß Viele erst in dem reifern Lebensalter in den Staatsdienst eintreten. Der 70jährige würde also vielleicht wenig Jahre im Staatsdienst sein, und forderte dann seinen Ruhegehalt, seine Versetzung in den Ruhestand. Was den 3. Punkt betrifft, so muß er natürlich beibehalten werden, darüber ist keine Frage. Es ist ein Recht, daß derjenige seinen Ruhegehalt bekomme, welcher das Unglück hat, die Kraft zur Arbeit zu verlieren; dafür spricht alle Billigkeit. Es ist nun gesagt worden von dem Ministertische, ein solcher Zusatz, wie der Ausschuss vorgeschlagen, wäre nicht nöthig. Meine Herren, ich bin auch nicht für den Zusatz des Ausschusses; aber aus ganz andern Gründen. Es geht mir wieder wie bei dem Bargmann'schen Verbesserungsantrage zu §. 2. Ich habe nimmer daran zweifeln können, daß, wenn wir das Gesetz so stehen lassen, wie es lautet, derjenige, dem das Recht zusteht, Ruhegehalt zu fordern, wenn ihm der Ruhegehalt versagt würde, gerichtlichen Anspruch gegen den Staat habe. Warum das ausgedrückt werden soll in diesem §. des Pensionsgesetzes, dafür wüßte ich keinen Grund. Es ist constitutionelles Recht eines Jeden im Volke, den Staat bei Gericht zu belangen, wenn derselbe ihm nicht gewährt das Recht, was das Gesetz ihm giebt.

Aber ich wüßte nun erst gar keinen Grund, warum der Ausschuss hier die letzte Instanz eintreten lassen will. Die Rechtsverfolgung wird geschehen durch alle Instanzen. Denn im Art. 5. ist dem Beamten das Recht auf Ruhegehalt gegeben. Glaubt er, daß ihm Unrecht geschehen sei, so muß er sein Recht vor den ordentlichen Gerichten suchen müssen. Warum soll er es nur vor dem höchsten Landesgericht suchen können? Daß wir uns übrigens auf den Standpunkt des Mißtrauens stellen wollen, daß wir glaubten, die Staatsregierung werde unverantwortlich handeln wollen, ergiebt sich leicht, denn der Anspruch könnte noch viel unverantwortlicher sein. Die Krankheit aber könnte der Staatsregierung in zu grellem Lichte vorgespiegelt erscheinen, aus pflichtmäßiger Rücksicht auf die nothwendige Sparsamkeit im Staatshaushalte könnte sie ihm nicht glauben wollen. Daher bin ich dafür, daß wir

1. und 2. streichen, 3. heibehalten, ohne den Zusatz, weil es von selbst verstanden ist, daß die richterliche Entscheidung dabei nicht ausgeschlossen ist.

Abg. **Möling**: Ich erkläre mich für unveränderte Beibehaltung des §. 5. Es ist wahr, einzelne Beispiele lehren, daß einzeln der Beamte nach vollendetem 70. Lebensjahre noch volle geistige Kraft hat, und noch vollkommen fähig sein kann, sein Amt zu verwalten. Es ist wahr, daß er dann auch durch seine reiche Erfahrung dem Amte noch nützen kann. Aber, meine Herren, Gesetze müssen das Allgemeine vor Augen haben und sich auf eine allgemeine Regel stützen. Einem Manne und Beamten aber, der 70 Lebensjahre durchlebt, oder 50 Jahr gedient hat, schwinden die Geistes- wie die Körper-Kräfte. Mich dünkt, dem solle man nicht bloß geneigt sein, den Ruhegehalt zu gewähren, sondern mich dünkt, der Beamte habe auch Anspruch darauf, und wer 70 Jahre durchlebt hat, hat nicht mehr so die rechte Fähigkeit der Verwaltung, und jüngere Kräfte werden besser sein Amt verwalten. Und so ich bin der Meinung, ein solcher Mann nach dem 70. Lebensjahre hat einen gerechten Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Dies scheint mir um so unbedenklicher, da die Beamten, die ihre Geisteskräfte noch ungeschwächt fühlen, in der Regel gern im Dienste bleiben und fortfahren im Amte zu nützen.

Abg. **Schmedes**: Die Mehrheit Ihres Ausschusses meine Herren, hat Ihnen die Annahme des §. 5. empfohlen, einestheils wir schon bemerkt, aus Billigkeitsgründen, anderntheils weil sie für den Staat durchaus keinen Nachtheil aus der Annahme dieses Paragraphen befürchtet. Wenn gesagt wurde, daß es mehr geben könnte, die bereits 50 Jahr im Dienste gewesen wären oder das 70. Altersjahr erreicht hätten, die dessenungeachtet noch fähig wären, Dienste zu leisten, so ist diese Dienstleistung auch nicht ausgeschlossen mit der Annahme des §. 5., denn es ist gewiß nicht anzunehmen, daß ein Staatsdiener, der 50 Jahre im Amte gewesen ist, sich aber noch ganz rüthig fühlt, in Ruhestand gehen wird, da die Pension jedenfalls bedeutend geringer, als der Dienstgehalt sein wird; und er wird sicher den höhern Dienstgehalt nicht aufgeben, wenn er im Stande ist, noch ferner zu dienen. Im Allgemeinen will ich mich auf das von dem Abg. Möling Vorgetragene beziehen und empfehle Ihnen den §. 5. zur Annahme.

Abg. **Niebour II.**: Mir ist nicht klar geworden, weshalb der Ausschuss auf §. 4. Bezug nimmt. §. 9. lautet:

„Die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand findet wider ihren Willen nur nach Erkenntniß des höchsten Landesgerichts, und nur aus den im §. 5. und im §. 7. b. angeführten Gründen statt.“

Glaubt also die Staatsregierung, daß ein Beamter, der sich für unfähig erklärt, nicht unfähig ist, dann soll das höchste Landesgericht entscheiden. Umgekehrt hat aber der Ausschuss, wenn von der andern Seite die Staatsregierung einen Beamten für unfähig erklärt, und der Beamte sagt, ich bin fähig, in diesem Falle den §. 8. beibehalten; und nur in dem

Falle des §. 7. e die richterliche Entscheidung festgesetzt, und es scheint mir, daß auch hier in dem Zusatze gesagt werde, statt

„§. 9.“ „§. 8.“

Abg. **Vargmann**: Ich wollte mit Beziehung auf die Worte des Abg. Wibel bemerken, daß in diesem §. nicht von dem Rechte auf Ruhegehalt eigentlich die Rede ist, sondern vielmehr von dem Rechte auf Versetzung in den Ruhestand. Ob Jeder, der das Recht hat, auf Versetzung in den Ruhestand auch zugleich das Recht hat auf Ruhegehalt, wird im Art. 11. besprochen werden.

Präsident: Es hat sich weiter Niemand zum Worte gemeldet und ich schließe daher die Discussion, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. v. **Finckh** (Berichterstatter): In Bezug auf die Ziffern 1 und 2. bin ich nur Berichterstatter der Minorität. Ich kann einen Rechtsanspruch auf Pension wegen 50jährigen Dienstes oder 70jährigen Alters nicht anerkennen, das habe ich schon im Berichte ausgesprochen. Man hat die Billigkeit hervorgehoben. Ich erkenne sie auch an, aber nicht in der Weise, wie sie hier aufgefaßt ist, nämlich als einen unbedingten Anspruch gebend. Ich halte mich überzeugt, die Staatsregierung wird stets dem Verlangen, dem Wunsche auf Entlassung nachgeben, wenn sie es mit ihrer Pflicht vereinbar hält. Ich will nur nicht, daß ihr die Möglichkeit genommen werde, darüber zu urtheilen, ob die Billigkeit dafür spricht. Findet sie dies nicht, so soll sie nicht dazu gezwungen werden können.

Zur Ziffer 3. ist zuerst erwähnt vom Regierungstische: „der Zusatz des Ausschusses passe nicht, der §. 8. enthalte auch hierüber die nöthigen Bestimmungen.“

Den §. 8. hat der Ausschuss als nicht hierher gehörig betrachtet, sondern vielmehr einen wirklichen Mangel in dem Gesetz in dieser Beziehung gefunden. §. 8. lautet: „Ob einer der im §. 7. angeführten Gründe vorhanden sei, entscheidet die Staatsregierung, in den Fällen des §. 5. 3. 3. und des §. 7. b. c. nach eingelegenem Gutachten der dem Beamten vorgesetzten Behörde, so wie der Vorstände des höchsten Landesgerichts.“ — spricht also nur von dem Falle, wenn nach §. 7. die Staatsregierung Jemanden auf Pension setzen will. Nur davon handelt der §. 8. und wenn darin auch steht: „in dem Falle §. 5. 3.“, so ist das nur davon zu verstehen, wenn die Staatsregierung Jemanden wegen körperlicher oder geistiger Schwäche auf Pension setzen will.

Es ist also ein offener Mangel in dem Gesetz für den Fall, daß Differenzen darüber entstanden, wenn der Beamte wegen geistiger oder körperlicher Schwäche Pension verlangt, und die Staatsregierung die Schwäche nicht zugiebt. Der Ausschuss hat dann durch seinen Zusatz abgeholfen. — Der Abgeordnete aus Neuenburg hat eine Inconsequenz in dem Zusatze gefunden, ich finde sie nicht darin. §. 8. handelt, wie gesagt, davon, daß die Staatsregierung Jemanden auf Pension setzen will, und da wird Alles mehr administrativ behandelt. Der Fall des §. 5. ist ein ganz anderer, nämlich

der, daß der Beamte auf Pension will, sein Recht auf Pension geltend macht. Dieser Fall paßt mehr für eine richterliche Entscheidung, also besser unter den §. 9. Wenn aber von dem Abg. für Oldenburg gesagt ist: „er werde gegen den Zusatz stimmen, indem er überzeugt sei, es werde dann im gewöhnlichen Wege des Processes verfahren werden“, so muß ich das doch bedenklich finden. Ich glaube das nicht und halte deshalb den Zusatz nöthig. Sollte die Sache durch alle Instanzen gehen können, so würde ich das für sehr unzweckmäßig halten, einen förmlichen Civilproceß darüber zu führen! Die Sache muß rasch zu Ende kommen, zugleich aber Jeder die Beruhigung haben, es ist das, was Rechtens ist, geschehen. Daß dazu aber 3 Instanzen gewählt werden, dafür liegt keine Veranlassung vor. Ueberhaupt glaube ich, es wird selbst die Entscheidung des höchsten Gerichts nicht streng processualisch zu nehmen sein, sondern immer etwas Dienstgeschichtliches behalten müssen.

Ministerialrath v. Buttell: Zur thatsächlichen Berichtigung erlaube ich mir zu bemerken, daß §. 7. ausdrücklich auf §. 5. zurückweist, also die Fälle des §. 7. auch darin mit enthalten sind.

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Das geht gegen das, was ich eben gesagt habe. Aber §. 8., indem er auf §. 5. Bezug nimmt, thut dies nur insofern als §. 5. im §. 7. angezogen ist, also nur für die Fälle, wo die Staatsregierung pensioniren will.

Präsident: Es liegen zu diesem §. 5. 2 Anträge vor, einmal der Antrag der Minderheit, daß Ziffer 1 und 2 gestrichen werde. Dann der fernere Antrag, daß der §. den Zusatz erhalte:

„Glaubt die Staatsregierung den Fall unter Ziffer 3. als vorhanden nicht annehmen zu können, so entscheidet darüber, auf Verlangen, des seine Versetzung in den Ruhestand verlangenden, das höchste Landesgericht nach Maßgabe des §. 9.“

Ich bringe jetzt zuerst den Antrag der Minderheit auf Streichung von Ziffer 1 und 2 und nachher den Zusatz zur Abstimmung. Ich bitte daher diejenigen, welche wollen, daß nach dem Antrage der Minderheit 3. 1 und 2 gestrichen werde, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. — Ich bitte jetzt die Herren, welche den vom Ausschuss beantragten vorher vorgelesenen Zusatz zu diesem §. wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. — Ich bringe jetzt den §. 5. in der Fassung des Entwurfs zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

Der Entwurf ist angenommen.

§. 6. lautet:

„Der Großherzog kann:

- 1) die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums mit dem §. 12 c. bestimmten Ruhegehalte (Art. 24 des Staatsgrundgesetzes);
- 2) die noch nicht definitiv angestellten Be-

amten ohne Verleihung eines Ruhegehalts (Art. 124 des Staatsgrundgesetzes), nach seinem Ermessen verabschieden.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter): Der §. wird zur Annahme empfohlen.

Präsident: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bitte ich unter Annahme des Schlusses der Diskussion die Herren, welche diesen §. annehmen wollen, aufzustehen.

Der §. 6. ist angenommen.

Der §. 7. lautet:

„Definitiv angestellte Beamte, welche kein Richteramt bekleiden, können von der Staatsregierung in den Ruhestand versetzt werden:

- a) aus einem der im §. 5. angeführten Gründe;
- b) wenn wegen veränderter Staatseinrichtungen oder wegen bleibender Verringerung der Geschäfte ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind;
- c) wenn ihr Verbleiben im Dienste diesem zum Nachtheil gereicht.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter, verliest): §. 7. Der Ausschuss glaubt auch diesen §. zur unveränderten Annahme empfehlen, dieserhalb jedoch folgendes bemerken zu müssen:

1) zu a. Wenn im §. 5., dem Antrage der Minderheit gemäß, die 3. 1. und 2. gestrichen werden sollten, so würden dieselben hier speciell aufzunehmen, und der Satz unter a. überhaupt anders zu fassen sein. Denn daß der Staatsregierung, aus Rücksichten des Dienstes, das Recht zustehen müsse, einen Beamten, der bereits 50 Jahre im Dienste oder schon 70 Jahre alt ist, in Ruhestand zu versetzen, nimmt, nach dem zum §. 5. Bemerkten, auch die dortige Minderheit an.

2) zu b. Wenn gleich diese Bestimmung, namentlich auch, wenigstens was die bei Erlassung dieses Gesetzes bereits Angestellten betrifft, und deshalb manche Bedenken erregen mag, daß sie dem rechtlichen Grundsatz widerspricht, nach welchem die mangelnde Gelegenheit, von den bedungenen Diensten Gebrauch zu machen, Denjenigen, der sie sich hatte versprechen lassen, seiner Verpflichtungen nicht im Mindesten entbindet, — so ist doch einerseits die strenge Durchführung privatrechtlicher Sätze in Angelegenheiten mehr öffentlicher Natur schon an sich sehr bedenklich, und es andererseits auch eine zwingende, in allen Staaten stets anerkannte Nothwendigkeit, daß in Fällen dieser Art die Entlassung der überflüssigen Beamten, jedoch unter Bewilligung eines angemessenen Ruhegehaltes, geschehen. Nur in so weit scheint eine Fürsorge für die von so ungünstigen Verhältnissen Betroffenen gerechtfertigt und nöthig, daß sie gegen Willkür, Gunst oder Ungunst u. s. w. möglichst geschützt werden, und ihnen, namentlich in Beurtheilung der Frage: wer in Folge dieser, zu einer Reduktion nöthigenden, Verhältnisse auszutreten habe? eine unparteiische Entscheidung gesichert, — ferner auch ein Anspruch der aus diesem Grunde Austretenden, auf vorzugsweise Berücksichtigung bei



neuen Anstellungen, förmlich anerkannt werde. Wie dieses zu geschehen habe? davon bei den §§. 8., 9. und 10.

3) zu c. Diese Bestimmung hat auf den ersten Blick gewiß für Jeden etwas sehr Bedenkliches, und es ist im Ausschusse in ernstliche Erwägung gekommen: ob nicht deren gänzliche Streichung zu beantragen sei?

Gleichwohl hat der Ausschuß, in Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch des Art. 125. des Staatsgrundgesetzes, für diese gänzliche Streichung sich zu entscheiden nicht vermocht. In manchen Fällen, wo das Verbleiben eines Beamten im Dienste diesem zum Nachtheile gereichen würde, wird zwar das Dienstgericht ausreichen; allein da dieses, staatsgrundgesetzlich, nur für die bedeutendsten und unzweifelhaftesten Fälle einzusetzen ist, nämlich nur für die Fälle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Beamten, und sich außer diesen doch unläugbar noch manche Fälle denken lassen, wo das Verbleiben des Beamten im Dienste diesem zum Nachtheile gereicht, — so konnte schon aus diesem Grunde das Dienstgericht als eine durchaus genügende Sicherung des Staats nicht angesehen werden. Ueberdies ist es constitutioneller Grundsatz: daß der Minister, welcher für Alles, was im Verwaltungsfache geschieht, dem Landtage verantwortlich ist, in der Auswahl derjenigen Männer, durch welche er seinen Willen ausführen lassen will, möglichst unbeschränkt sein, und die Macht haben müsse, Jeden zu entfernen, welcher sich seinem Regierungssystem hinderlich erweist. Und wenn gleich auch dieser Grundsatz in Ländern wie das unsrige aus Gründen, deren nähere Ausführung es nicht bedürfen wird, in seiner vollen Reinheit schwerlich als durchführbar wird anerkannt werden, so muß demselben doch wenigstens in so weit Rechnung getragen werden, daß die Möglichkeit der Entfernung eines, dem Richterstande nicht angehörenden Beamten aus dem Dienste auf die Fälle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit desselben nicht beschränkt, diese Möglichkeit überhaupt nicht gar zu sehr erschwert werden darf. Im Principe wird demnach die Bestimmung unter a. anzunehmen, und auch hier nur nach einer Garantie zu suchen sein, die auf der einen Seite sowohl den Beamten als den Staat gegen willkürliche Pensionirungen u. s. w. genügend sichert, ohne auf der andern Seite der Staatsregierung die Entfernung eines, dem Dienste nachtheiligen, Beamten gar sehr zu erschweren.

Präsident: Wenn Niemand hierüber zum Worte sich meldet, so bitte ich unter Annahme des Schlusses der Discussion diejenigen Herren, welche §. 7. annehmen wollen, aufzustehen.

Der §. ist angenommen. — Der §. 8. lautet: „Ob einer der im §. 7. angeführten Gründe vorhanden sei, entscheidet die Staatsregierung, in den Fällen des §. 5. 3. 3. und des §. 7. b. c., nach ingezogenem Gutachten der dem Beamten vorgesetzten Behörde, so wie der Vorstände des höchsten Landesgerichts.“

Abg. v. Finckh (Berichtersteller): §. 8. Die Frage welche der Ausschuß hier vor Allem

in Erwägung zu ziehen hatte, war, wie der Art. 125. des Staatsgrundgesetzes zu verstehen sei?

Derselbe lautet: „Im Verwaltungswege findet die Entlassung solcher definitiv angestellten (nicht richterlichen) Beamten, und unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versezung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.“

Wäre dieser Artikel nämlich dahin zu verstehen, daß darin nicht bloß eine staatsgrundgesetzliche Sicherstellung der definitiv angestellten Beamten gegen Entlassung ohne allen Ruhegehalt, und gegen Verkümmern ihrer Dienstentnahme durch Versezung liege, — sondern auch ein staatsgrundgesetzliches Zugeständniß an die Staatsregierung, daß sie bei der Entlassung und Versezung der nicht richterlichen Staatsdiener, bis auf die Belassung des gesetzlichen Ruhegehalts, beziehungsweise des bisherigen Gehalts, ganz freie Hand haben solle, — so würde natürlich von einer, die Staatsregierung beschränkenden, Aenderung des §. 8. gar keine Rede sein können. In diesem Falle würde es sich sogar fragen: ob die Beschränkung, welche die Staatsregierung in dem Entwurfe in dieser Hinsicht sich selbst aufgelegt hat, im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung eingeführt werden könne, und nicht vielmehr unter den Art. 242. des Staatsgrundgesetzes falle? Der Ausschuß ist indeß einstimmig der Ansicht, — und anscheinend stimmt damit auch die Staatsregierung überein, — daß der Art. 125. des Staatsgrundgesetzes nur den zuerst gedachten Sinn habe, also lediglich die erwähnte Sicherstellung der Beamten bezwecke. Dafür sprechen (die Protocolle des vereinbarenden Landtages geben keine Auskunft) nicht allein die Worte des Artikels, namentlich das Wort „nur“ (als auf ein staatsgrundgesetzlich zugesichertes minimum der Sicherung der Beamten hindeutend), sondern es spricht dafür entschieden auch der Mangel jedes haltbaren Grundes, weshalb das Staatsgrundgesetz es der künftigen Gesetzgebung habe unmöglich machen wollen, bei der demnächstigen definitiven Regelung der Verhältnisse der Staatsdiener, bezüglich deren Austrittens aus dem Dienste u. s. w., denselben, außer dem staatsgrundgesetzlich zugesicherten minimum, noch andere, etwa zweckmäßig befundenen, Garantien in gewöhnlichem Wege zu bewilligen.

2) Mußte es demnach allerdings für rechtlich möglich erklärt werden, die Staatsregierung bezüglich der Entlassung u. c. der nicht richterlichen Beamten noch mehr zu beschränken, als dieses im Art. 125. des Staatsgrundgesetzes bereits geschehen ist, so entstand die fernere Frage: ob solche fernere Beschränkungen für zweckmäßig zu achten seien? Diese Frage, bei deren Beantwortung einerseits das Interesse solcher Beamten und die Rücksicht auf die Staatscasse, andererseits die Anzuträglichkeiten einer zu großen Beschränkung der Staatsregierung, maßgebend sein mußten, — ist von dem Ausschusse aus den Gründen, die in den Bemerkungen zum §. 7. bereits kurz angedeutet sind, zwar einstimmig be-



jagt, über das wie eine vollständige Einigung jedoch nicht zu erreichen gewesen.

Die Mehrheit des Ausschusses (Nieberding, Niebour I., Schmedes, Strödthoff) ist nämlich der Ansicht: daß für die Fälle des §. 5. 3. 3. und des §. 7. b. die Bestimmung des §. 8. genüge, für den Fall des §. 7. c. aber dem Betreffenden die größtmögliche Sicherheit zu geben, und deshalb die Berufung auf das höchste Landesgericht nach Maßgabe des §. 9. zu gestatten, dieses Gericht auch, weder wegen der Art seines Verfahrens, noch wegen der Natur der Fälle unter §. 7. c., als eine ungeeignete Behörde anzusehen sei, indem der Nachtheil des Verbleibens des Beamten im Dienste sich doch durch Thatsachen documentirt haben müsse, und also auch vom höchsten Landesgerichte werde erkannt werden können.

Die Minderheit (v. Finckh) dagegen kann diese Ansicht nicht theilen, weil ihres Erachtens dadurch in den Fällen des §. 5. 3. 3. und des §. 7. b. zu wenig, in dem Falle des §. 7. c. aber zu viel verlangt wird, — und weil sie ferner in dem höchsten Landesgerichte keineswegs die geeignete Behörde, zur gehörigen Beurtheilung der Frage über die Nothwendigkeit der Pensionirung eines Beamten, welcher dem Richterstande nicht angehört, zu erkennen vermag. In den meisten Fällen des §. 7. c. wird es nämlich auf eine Beurtheilung der ganzen dienstlichen Thätigkeit des fraglichen Beamten, und auf eine genaue Kenntniß der Bedürfnisse und Anforderungen des betreffenden Zweiges der Staatsverwaltung ankommen, — und zu beiden scheint sowohl das höchste Landesgericht an sich, als auch die Verhandlung vor demselben sehr wenig geeignet. Dagegen hält die Minderheit die dem Beamten vorgesehene Dienstbehörde zur Beurtheilung aller hierher gehörigen Fälle ganz vorzugsweise geeignet; und wenn dieser, als Gegengewicht gegen die in ihr vielleicht zu besorgenden Bureau-Ansichten, und gewissenmaassen als Bürgen gänzlicher Unpartheillichkeiten, noch die Vorstände des höchsten Landesgerichts hinzutreten, — ferner auch dem, aus diesen Personen gebildeten, Collegium insofern eine entscheidende Kraft beigelegt wird, daß ohne sein, nach der Mehrheit zu beschließendes, zustimmendes Gutachten, die Versetzung des Beamten in den Ruhestand von der Staatsregierung nicht verfügt werden darf, — so hält die Minderheit sowohl den Beamten, als den Staat, gegen willkürliche Pensionirungen und Belastungen der Staatscasse genügend gesichert, und auch die Staatsregierung in ihren Maßregeln keineswegs zu sehr beschränkt. Letzteres schon um deßhalb nicht, weil von einer guten Regierung obnehin nicht erwartet werden kann, daß sie gegen das Gutachten der, dem Beamten vorgesehnen, Dienstbehörde, dessen Versetzung in Ruhestand verfügen werde.

Demnach beantragt die Mehrheit: im §. 8. den Buchstaben c. zu streichen, und am Ende des §. den Satz hinzuzufügen: „In dem Falle des §. 7. c. treten die im §. 9.

für richterliche Beamte gegebenen Bestimmungen ein.“

Die Minderheit dagegen: die Worte: „nach eingezogenem Landesgerichte“ zu streichen, und statt derselben zu setzen: „kann die Versetzung in den Ruhestand wider Willen des Beamten jedoch nur dann verfügt werden, wenn dafür ein, nach vorher zu gestattender, vollständiger Vertheidigung des Beihelligten abgegebenes, zustimmendes Gutachten der dem Beamten vorgesehnen Dienstbehörde, so wie der Vorstände des höchsten Landesgerichts, — welche zu diesem Ende zusammentreten, und durch Stimmenmehrheit beschließen, — vorliegt.“

Dieses Gutachten hat im Falle des §. 7. b. namentlich darüber sich zu erstrecken, wer von mehreren in Frage kommenden Personen in Ruhestand zu versetzen sei?“

Im Ausschusse ist zwar auch noch in Frage gekommen: ob es sich nicht empfehle, die Versetzung in den Ruhestand im Falle des §. 7. c. lediglich von der Bewilligung des Landtags abhängig zu machen? Er hat indeß hiervon durchaus absehen zu müssen geglaubt. Es ist gewiß sehr bedenklich, einer politischen Körperschaft eine Entscheidung dieser Art zuzuweisen; und ferner möchten die Verhandlungen auf diesem Wege doch auch gar zu schwerfällig werden, des Umstandes gar nicht mal zu gedenken, daß demnächst nur alle 3 Jahre ein Landtag versammelt sein wird.

3) für die Streichung der Worte „so wie der Vorstände des höchsten Landesgerichts“ hat sich keine Stimme ausgesprochen.

Dagegen beantragt der Ausschuss, in Berücksichtigung der besonderen territorialen Verhältnisse des Großherzogthums, und ferner, der Möglichkeit einer Verhinderung der Vorstände des höchsten Landesgerichts, — einstimmig, am Ende des §. 8. den Zusatz:

„In den Fürstenthümern treten die zwei ältesten, nicht verhinderten, Mitglieder des dortigen höchsten Gerichtshofes, und im Herzogthume, im Falle der Verhinderung der Vorstände, die beiden ältesten unverhinderten Mitglieder an die Stelle der Vorstände des höchsten Landesgerichts.“

Regierungs-Commissar **Bucholz**: Abgesehen von dem letzten Antrage des Ausschusses muß die Staats-Regierung sich sowohl gegen den Antrag der Mehrheit, als gegen den Antrag der Minderheit des Ausschusses, erklären und zwar auf Grund derjenigen Rechte, welche das Staatsgrundgesetz ihr ertheilt. Im Art. 125. des St. = G. = G. ist allerdings der Staats-Regierung das Recht gegeben, alle Staatsbeamte, Richter ausgenommen, im Verwaltungswege, unter Verleihung der gesetzlichen Pension, entlassen zu können. Der Sinn dieser Bestimmung kann nicht zweifelhaft sein, indem er gerade den Gegensatz bildet zur Bestimmung in Art. 122, wo es sich darum handelt, daß richterliche Beamte nur durch Richterspruch, wider ihren Willen entfernt werden können. Derselbe



kann noch um so weniger zweifelhaft sein, als es das Recht einer jeden constitutionellen St.-Reg. ist. Soll die Regierung in der Auswahl der Männer, durch welche sie ein Regierungssystem durchführen soll, dem Lande verantwortlich sein, so muß sie auch das Recht haben, Verwaltungsbeamte, die sich der Durchführung dieses Systems widersetzen oder ihr hinderlich sind, im Verwaltungswege entlassen zu können. Eben deshalb kann auch die Frage, ob ein Verwaltungsbeamter entlassen werden soll oder nicht, niemals an einen Gerichtshof gebracht werden, weil ein Gericht niemals über die Nichtigkeit eines Regierungssystems urtheilen kann.

Abg. Wibel: Meine Herren, die Staatsregierung hat sich gegen die beiden Anträge erklärt, weil sie dadurch die Gerechtfame, die ihr im St.-G.-G. beigelegt sind, für gefährdet hält. Ich meinerseits erkläre mich auch gegen die beiden Anträge, aber aus einem andern Grunde, aus dem Grunde, weil ich Rechte, die dem Landtage gegeben sind in dem St.-G.-G., dadurch beeinträchtigt sehe. Bestimmen wir, wie richtig bemerkt worden ist, daß ein Gerichtshof darüber entscheiden soll, welcher Verwaltungsbeamter bei einer Gelegenheit, wo mehrere Beamte aus höhern Rücksichten des Dienstes entlassen werden müssen, in Ruhestand versetzt werden sollen, so würde sich das Ministerium in einer Beschränkung befinden, die wir ihm nicht auferlegen können. Aber erheblicher noch ist mein Bedenken: Wenn wir diese Frage vor ein Gericht ziehen wollten, so würde sie abhängig sein von der Entscheidung dieses Gerichts und verzichtet auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums. Das dürfen wir nicht, meine Herren. Das Ministerium wird zur Verantwortung zu ziehen sein für jeden Entlassungsfall, der nicht gehörig motivirt wäre. Diese Verantwortlichkeit wird dem Staate die Sicherheit gewähren, daß der Ausfall, welcher der Staatskasse zugefügt ist, geeigneten Falles sogar aus dem eigenen Vermögen ersetzt wird. Diese Sache dürfen wir nicht einem Richterkollegium in die Hände geben. Unsere Gesetze, die wir machen, müssen auf constitutionellen Prinzipien beruhen. Das Ministerium entläßt die Beamten und ist dafür verantwortlich, wenn es die Entlassung unrechtmäßiger Weise versetzt hat.

Präsident: Wenn Niemand weiter sich zum Worte meldet, erkläre ich die Diskussion über diesen Paragraph für geschlossen.

Berichterflatter Abg. v. Finckh: Es ist vom Ministerische behauptet worden, der Ausschusantrag spreche der Staatsregierung das Recht ab, welches der Art. 125. des St.-G.-G. ihr zuerkennt. Wer den Art. 125. so versteht, der darf für die Ausschusanträge nicht stimmen, das ist gewiß. Nur weil der Ausschuß anderer Ansicht ist, hat er diese Zusätze beantragt. — Es ist ferner hervorgehoben: der constitutionelle Grundsatz verlange, daß die Staatsregierung im Verwaltungswege jeden nicht richterlichen Beamten müsse entfernen können. Es ist dies auch im Berichte als im Allgemeinen richtig anerkannt, zugleich aber hinzugesetzt, daß die volle Durchführung desselben in kleinen Staaten, wie der unsere, nicht gut möglich sei. In größern Staaten, wo sich Kräfte aller Art herzdün-

gen, die eine eigentliche Staatskarriere nicht machen, da kann man die Leute wieder ohne Pension entfernen. Das geht aber in kleinen Staaten nicht an. Wir wenigstens wollen Niemand entlassen haben ohne Pension, und da bleibt immer das Bedenken, daß die Staatskasse möglicherweise zu sehr beschwert werden könnte. Und darin finde ich das Wesentliche. — Wenn bemerkt wurde von dem Abgeordneten aus Oldenburg: er sei gegen den Vorschlag des Ausschusses aus dem Grunde, weil die Sache dadurch aus der Hand verantwortlicher Minister in die Hände unverantwortlicher Richter käme, — so trifft das nicht meinen Antrag, sondern den der Majorität, insoweit dieser einen Gerichtshof verlangt. Ich habe nur ein zustimmendes Gutachten der vorgelegten Dienstbehörde zc. verlangt, die Entscheidung aber der Staatsregierung überlassen. Darnach bleibt die Verantwortlichkeit für die Pensionirung immer dem Staatsministerium, das nur in soweit beschränkt wird durch meinen Antrag, daß es die Pensionirung nicht gegen das Gutachten der Verwaltungsbehörde verfügen darf.

Präsident: Es liegen folgende Anträge vor zu §. 8. Der Majoritätsantrag des Ausschusses geht dahin:

Im §. 8. den Buchstaben c. zu streichen, und am Ende des §. den Satz hinzuzufügen:

„In dem Falle des §. 7. c. treten die im §. 9. für richterliche Beamte gegebenen Bestimmungen ein.“

Dann der Minoritätsantrag:

die Worte: „nach eingezogenem — Landesgerichts“ zu streichen, und statt derselben zu setzen: „kann die Versetzung in den Ruhestand wider Willen des Beamten jedoch nur dann verfügt werden, wenn dafür ein, nach vorher zu gestattender, vollständiger Vertheidigung des Betheiligten abgegebenes, zu stimmen des Gutachten der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde, so wie der Vorstände des höchsten Landesgerichts, — welche zu diesem Ende zusammentreten, und durch Stimmenmehrheit beschließen, — vorliegt. Dieses Gutachten hat im Falle des §. 7. b. namentlich darüber sich zu erstrecken, wer von mehrten in Frage kommenden Personen in Ruhestand zu versetzen sei?“

Dann ist am Ende noch der Zusatz beantragt:

„In den Fürstenthümern treten die zwei ältesten, nicht verhinderten, Mitglieder des dortigen höchsten Gerichtshofes, und im Herzogthume, im Falle der Verhinderung der Vorstände, die beiden ältesten unverbundenen Mitglieder, an die Stelle der Vorstände des höchsten Landesgerichts.“

Der Minderheits- und Mehrheitsantrag widerstreiten sich und es wird wohl einerlei sein, welchen von beiden ich zuerst zur Abstimmung bringe. Ich fange mit dem Antrage der Mehrheit an, würde dieser angenommen, so würde damit der Antrag der Minderheit abgelehnt sein, sonst würde ich dann den Antrag der Minderheit zur Abstimmung bringen, und



unabhängig von diesen Anträgen ist dann der Zusatzantrag zur Abstimmung zu bringen.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag der Mehrheit:

„im §. 8. den Buchstaben c. zu streichen, und am Ende des §. den Satz hinzuzufügen:

„In dem Falle des §. 7. c. treten die im §. 9. für richterliche Beamte gegebenen Bestimmungen ein.“

annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt die nigen Herren, welche dem vorhin vorgelesenen Minoritätsantrage beitreten wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Ich bitte jetzt die Herren, welche den von dem Ausschuss beantragten Zusatz, den ich vorgelesen habe, annehmen wollen, aufzustehen.

Der Zusatz lautet:

„In den Fürstenthümern treten die zwei ältesten, nicht verhinderten, Mitglieder des dortigen höchsten Gerichtshofes, und im Herzogthume, im Falle der Verhinderung der Vorstände, die beiden ältesten un-
verhinderten Mitglieder, an die Stelle der Vorstände des höchsten Landesgerichts.“

Der Zusatz ist angenommen.

Ich bitte jetzt die Herren, welche den §. 8. mit dem Zusatz annehmen wollen, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.)
Er ist angenommen.

§. 9. lautet:

„Die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand findet wider ihren Willen nur nach Erkenntnis des höchsten Landesgerichts und nur aus den im §. 5. und im §. 7. b. angeführten Gründen statt.

Erklärt ein solcher Beamte nach erhaltener Benachrichtigung von der Absicht der Staatsregierung, ihn in den Ruhestand zu versetzen, daß er deshalb gerichtliche Entscheidung verlange, oder läßt er die ihm zu solcher Erklärung bestimmte Frist unbenutzt, so sendet das Staatsministerium die Acten unter Angabe der Gründe und Befugung der vorhandenen Beweise an das höchste Landesgericht. Dieses entscheidet nach gewissenhafter Ueberzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, und nach etwaiger weiterer Untersuchung und Verhandlung.

Sein Beschluß unterliegt keiner Anfechtung.

Dieselben Bestimmungen §. 9. Absatz 2 und 3 kommen zur Anwendung, wenn ein Richter aus einem der im §. 5. 3. §. 7. b. c. angegebenen Gründe wider seinen Willen auf eine andere Stelle versetzt werden soll.“

Abg. v. Finckh (Berichterstatter), verliest den Bericht zu §. 9.:

Indem der Ausschuss diesen, den Bestimmungen des Art. 123. des Staatsgrundgesetzes entsprechenden §. im Uebrigen zur Annahme empfiehlt, beantragt er:

1) um im Falle des §. 7. b. auch den Richter gegen

Willkürlichkeiten bei der Auswahl unter mehreren in Frage stehenden Personen genügend zu sichern, im zweiten Absätze hinter den Worten: „dieses entscheidet“ einzuschalten:

„in den Fällen des §. 7. b., namentlich auch darüber, ob der von der Staatsregierung dazu Ausersene derjenige sei, welchen die Versetzung in den Ruhestand treffen müsse.“

2) Um die Vertheidigung genügend zu sichern, im zweiten Absätze hinter den Worten: „gebunden zu sein“ einzuschalten:

„nach vorher zu gestattender vollständiger Vertheidigung des Betheiligten.“

Abg. Mölling: Mir scheint die Unabhängigkeit des Richterstandes auf jede Weise gewahrt werden zu müssen. Ein richterlicher Beamter muß abgehen und sich in Ruhestand versetzen lassen wegen veränderter Staatseinrichtungen oder Verringerung der Geschäfte; dies scheint ganz natürlich und wird sich nichts dagegen sagen lassen. Auf der andern Seite kann dieses Uebel nicht länger dauern, als es durch die Nothwendigkeit bedingt ist. Eröffnet sich daher eine andere, seinem Dienstgehälte entsprechende Stelle, so muß er auch das Recht der Wiederanstellung haben. Dann kann es auch sein, daß auf ein Mal aus einem Collegium mehrere abgehen müssen. Wer soll urtheilen, wer von ihnen abzugehen hat? — Nur das oberste Landesgericht, nicht die Staatsregierung, die, wenn auch nach gewissenhafter Ueberzeugung, doch nach persönlicher Ansicht entscheidet. Auch hier können Menschlichkeiten vorkommen und hier scheint mir die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht völlig gewahrt. Ich sehe nur zwei Auswege, entweder dem richterlichen Beamten seinen vollen Gehalt zu lassen, oder ihm ein völliges Anrecht auf Wiederanstellung zu geben. Ich möchte daher beantragen, daß, wie der richterliche Beamte nach einem spätern §. die Pflicht hat, wieder in das Amt zu treten, wenn er auf solche Weise in den Ruhestand versetzt ist, ihm auch auf der andern Seite das Recht gegeben werde.

Wenn er dies Recht hat, so gewinnt die Staatskasse jedenfalls dabei, denn es könnte sein, daß die Staatsregierung ihn nicht wieder anstellt, unter dem Vorwande, er paßt nicht für den Dienst; hat er aber ein Recht, so fällt die Pension weg und die Unabsehbarkeit wird mehr gewahrt. Ich stelle daher den Antrag:

„Der richterliche Beamte, welcher auf Grund des §. 7. b. in den Ruhestand versetzt wird, hat ein Anrecht auf Berufung zu einem Richteramte, das seinem Dienstalter und seinem Dienstgehälte entspricht.“

Dadurch scheinen alle Schwierigkeiten gehoben. Denn muß man ihn nach dem Dienstalter wieder anstellen, so sehe ich nicht ein, wenn er früher ein Amt bekleidet hat, und ohne sein Verschulden in Ruhestand versetzt worden ist, warum er nicht wieder soll eintreten können und ich gestehe, daß es mir ganz entsprechend scheint, wenn er wieder restituirt wird, da doch die Versetzung in den Ruhestand nur so weit erfolgen



soll, als der Dienst es erfordert und ich halte dies zur Wahrung der Unabhängigkeit des Richterstandes für erforderlich.

Abg. von Finckh: Der Antrag gehört zum §. 10., da ist er ganz angebracht.

Abg. Mölling: Ich meine, daß in §. 10. nur von der Verpflichtung die Rede ist, und nicht von dem Rechte.

Abg. von Finckh: Ich bemerke, daß auch der Bericht dieses Recht, diesen Anspruch, anerkennt.

Abg. Mölling: Ich werde meinen Antrag zurücknehmen und ihn zu §. 10. wiederbringen.

Regierungs-Commissar Seckmann: Nachdem der vorhin gestellte Antrag zurückgenommen ist, darf ich mich bloß auf die Anträge des Ausschusses zu §. 9 beschränken. Der Ausschuss hat für nöthig gehalten, den §. 9. für den §. 7 b. theilweise zu verändern, für den Fall nämlich, „wenn wegen veränderter Staatseinrichtungen oder wegen bleibender Verringerung der Geschäfte ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind“; — und auch hier dem Gericht die Entscheidung anheim zu geben, ob derjenige, welcher von der Staatsregierung aufersehen war, vorläufig in Ruhestand zu treten, nun auch der Richtige sei. — Ich glaube, daß dieser Antrag schon aus practischen Rücksichten nicht annehmbar ist. Nimmt man nämlich an, der oberste Gerichtshof hätte entschieden, dieser sei nicht der Rechte, so ist damit noch nichts geholfen, weil damit noch nicht entschieden ist, wer denn der Rechte sei. — Zuviel Richter sind einmal da; — der Austritt des Einen oder Andern ist unvermeidlich. Wenn nun von der Staatsregierung ein zweiter dazu aufersehen wird, und die Entscheidung des Gerichts wieder dahin ausfällt, es sei nicht der Rechte, wo soll da die Sache ein Ende nehmen? — Ich glaube daher, daß der Antrag gar nicht practisch ausführbar ist. Es würde dadurch Verwirrung im Gerichtswesen entstehen. Man würde nicht wissen, wie man mit der nöthigen Besetzung der Richterstellen vorangehen soll.

Ich glaube daher, die Staatsregierung muß hier die Befugniß haben, denjenigen Richter vorläufig in Ruhestand zu versetzen, welchen sie dazu für passend hält. Ich glaube auch, daß der Antrag deshalb unannehmbar ist, weil es den Gerichten an jeder Norm für die Entscheidung fehlt.

Unsere Richter geben nur auf den Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen eine Entscheidung ab. Diese positive Bestimmungen, diese Entscheidungsnormen würden dem Gericht durchaus fehlen. Es liegt nämlich der Fall so, daß unter mehreren richterlichen Beamten einige in Ruhestand versetzt werden müssen, weil sie alle im Dienste nicht mehr gebraucht werden können. Wo ist dann die Norm für die richterliche Entscheidung darüber, daß nicht dieser, sondern ein anderer hätte in Ruhestand versetzt werden sollen? Ich wüßte nicht, wie ein Richter da eine sichere Entscheidung geben könnte; es würde das oberste Gericht vielmehr in große Verlegenheit kommen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Willkür dabei nicht ausgeschlossen bleibt: es ist aber nicht möglich, sie auszuschließen, und am allerwenigsten dürfte sie von einem Ge-

richte geübt werden. Ich muß daher entschieden glauben, daß nur die Staatsregierung es ist, welche hier die Entscheidung abgeben kann; sie ist verpflichtet, für den ganzen Staat zu sorgen; sie muß auch wissen, welche Richter sie am passendsten in den Ruhestand versetzt.

Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich hinzuzufügen: „nach vorher zu gestattender vollständiger Vertheidigung des Betheiligten“, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß eine Vertheidigung hier gar nicht möglich ist. Der betreffende Richter wird keines Vergehens angeklagt, es wird ihm gar kein Vorwurf gemacht; die Verhältnisse gebieten, weil man seine Dienste nicht gebrauchen kann, ihn in Ruhestand zu versetzen. Damit wird ihm kein Vorwurf gemacht, und er kann sich daher auch nicht vertheidigen.

Abg. Lindemann: Sämmtlichen 3 Ansichten, die wir vom Ministertische gehört haben, kann ich nicht beistimmen, sondern ich bin der Meinung, daß die Sache an die Gerichte zu verweisen ist, daß es nur angemessen ist. Was den 1. Punkt betrifft, das Fantasiebid, das uns vom Hrn. Reg.-Comm. ausgemalt wurde, wie da große Verwirrung entstehen würde, wenn die Staatsregierung den rechten Mann nicht gleich das erste Mal getroffen hätte, daher einen zweiten vorschlagen müsse u. s. w., so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Wir haben hier bei dem zur Berathung stehenden Falle zuviel Richter und wenn also die Versetzung in den Ruhestand gegen diesen oder jenen Richter nicht gleich ausgesprochen wird, so besteht kein Mangel, der zur Verwirrung führen könnte, sondern wir bleiben im Ueberfluß und der Ueberfluß hat allerdings den Nachtheil, daß er mehr kostet, als er kosten soll, aber Verwirrung und Stillstand in den Geschäften wird dadurch auf keine Weise herbeigeführt, eben so wenig liegt eine Verkennung der Unabhängigkeit der Staatsregierung in der Forderung, daß sie über denjenigen, der anzutreten hat, nur nach Anhörung des Gerichtshofes entscheiden soll.

Meine Herren, die Richter, das ist ihnen Beruf und Schranke, entscheiden nach positiven Gesetzen, aber diese Fessel des Positiven hat das Gute, daß sie dem Richter auch da, wo positive Gesetze fehlen, das Recht zur Gewöhnung macht; während die Administrativbeamten die Sache nicht so genau nehmen. Wonach denn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Richter besser entscheiden werden, als die Administrativbeamten. Ich weiß, und es ist in dieser Versammlung viel gehört, daß sonst bei Regelung der Dienstverhältnisse mit besonderem Nachdruck auf die Berufsgleichheit gefußt ist. Meine Herren, lassen Sie auch hier die Berufsgleichheit eintreten, lassen Sie die Gerichte über die Tüchtigkeit der einzelnen Richter entscheiden. Endlich was die Vertheidigung anbetrißt, so wundert es mich wirklich, daß man hier sagen will, daß hier Vertheidigung nicht eintreten könne, weil dem Manne kein Verbrechen vorgeworfen würde. Meine Herren, man vertheidigt sich auch das Eigenthum, das Mein und Dein und der richterliche Beamte, der hier entlassen werden soll, kommt in Beziehung auf seine Dienstentnahme in eine viel nachtheil-



ligere Lage als es früher der Fall gewesen ist, in empfindlichen Verlust. Er hat also einen wesentlichen Punkt der Vertheidigung, er kann sagen, und das ist Vertheidigung, ich bin nicht derjenige, welcher getroffen, das heißt aus der Amtsthätigkeit mit vermindertem Gehalt in den Ruhestand versetzt werden kann. Also, meine Herren, ist Vertheidigung hier nicht abzuschneiden, und so kann ich von den Gründen des Herrn Commissars nicht einen als richtig anerkennen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Es scheint mir, daß die Sache von einem ganz verkehrten Gesichtspunkte aufgefaßt wird, ich muß mir daher erlauben, den Gang, welcher hier namentlich bei Veränderung des Gerichtsverfahrens eingehalten werden wird, etwas näher zu beleuchten. Es würden einige Richter überflüssig werden, wenn einige unserer jetzigen Gerichte eingehen, und dann die übrig bleibenden Gerichte nicht alle Richter mehr bedürfen. Bei der neuen Organisation wird zugleich zu bestimmen sein, mit wieviel Richter jedes Gericht zu besetzen ist. Die Besetzung des Gerichts steht der Staatsregierung staatsgrundgesetzlich zu und es ist zugleich im Staatsgrundgesetze vorgeschrieben, daß sämtliche Richterstellen definitiv besetzt werden sollen. Wenn nun das Gesetz über die Organisation unserer Gerichte festgestellt ist, so hat die Staatsregierung also die Richterstellen sofort definitiv zu besetzen. Ist dies geschehen, und sind mehr Richter da als Stellen, so ergibt sich von selbst, daß einige Richter übrig bleiben. Diese Richter sollen nach dem Entwurf keinen Anspruch auf Beibehaltung ihres vollen Gehalts, sondern nur auf den gesetzlichen Ruhegehalt haben. Meine Herren, es kann also hier eine Entscheidung des Gerichtes darüber nicht stattfinden, ob der von der Staatsregierung dazu Ausersehene derjenige sei, welchen die Versetzung in den Ruhestand treffen müsse, sondern nur darüber, ob die Voraussetzungen des §. 7. b. vorhanden seien. — Die Staatsregierung besetzt alle definitiv zu besetzenden Richterstellen. Denjenigen Richtern, die dann noch übrig bleiben, ist nicht mehr zu helfen. Was soll der oberste Gerichtshof entscheiden? Soll er entscheiden, die Staatsregierung habe einen verkehrten Richter angestellt; sie solle diesen wieder in Ruhestand versetzen und einen Anderen für ihn anstellen? Alsdann würde im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze nicht die Staatsregierung, sondern das höchste Landesgericht die Richter anstellen.

Eine solche Befugniß ist noch niemals einem Gerichtshofe beigelegt worden. Aus demselben Grunde habe ich auch vorhin schon bemerkt, daß eine Vertheidigung nicht möglich sei. Sind nämlich die Richter definitiv angestellt; wogegen sollen sich diese übrig gebliebenen vertheidigen? Es wurde dagegen zwar bemerkt, es stände einem solchen zu, comparatio nachzuweisen, daß nicht er derjenige sei, welcher in Ruhestand versetzt werden müsse. Dieser Nachweis würde aber nichts helfen; er könnte nur die treffen, welche schon angestellt wären. Zudem wüßte ich auch nicht, wie er nachweisen könnte, daß er ein Richteramt besser zu bekleiden verstände, wie ein Anderer.

Abg. **Mölling**: Die Sache scheint mir einfach die zu sein, daß die gegenwärtig bevorstehende Organisation des Gerichtsverfahrens freilich nothwendig machen wird, daß Beamte abgehen, und welche abgehen müssen, das muß doch bestimmt werden. Meine Herren, ich warne Sie dringend, dieses Recht dem Beamten nicht zu entziehen. Die Staatsregierung hat keine Cognition, sie hat keine Gründe zur Beurtheilung. Ich meine das Oberappellationsgericht sei gerade allein im Stande dazu; das höchste Landesgericht muß gerade den Beamten kennen seiner Berufspflicht nach, es ist daher auch die competente Behörde. Das höchste Landesgericht hat viel mehr Kenntniß von den Justizbeamten als die Staatsregierung, und gerade weil es die alleinige Kenntniß davon hat, ist es auch die competente Behörde. Im Art. 119. heißt es:

„Die Besetzung der sonstigen richterlichen Aemter erfolgt nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts.“

Meine Herren, wenn das höchste Appellationsgericht die Individuen vorschlägt, die sich qualifiziren für eine Stelle, so muß das höchste Appellationsgericht auch dann, wenn unter mehreren Mitgliedern eines Gerichts Einige abgehen müssen, die competente Behörde sein, diese Mitglieder zu bezeichnen. Ich sehe in dem Entwurfe nichts, als nur ein Gelüste der Verwaltung, ihre Hand auch über die Unabhängigkeit des Richteramtes auszustrecken. Nehmen Sie sich dafür in Acht.

Staatsminister **v. Buttell**: Wenn im Staatsgrundgesetze gesagt ist: daß die Besetzung der sonstigen richterlichen Aemter nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts geschehen soll, so folgt daraus, daß die Staatsregierung es ist, welche hier zu verfügen hat. Es kann also Niemand, weder das höchste Gericht, noch sonst eine andere Behörde darüber entscheiden. Es kann nur verlangt werden, daß die Staatsregierung für den Fall einer Wiederverwendung das Gericht vorher befragt. Im Uebrigen ist sie selbst verantwortlich für das, was sie thut.

Abg. **Wibel**: Es ist vom Hrn. Minist.-Ass. Selckmann uns gesagt, daß wir das Unglück haben, die Sache aus falschem Gesichtspunkte angesehen zu haben. Wir wollen uns gewiß recht gern den rechten zeigen lassen, wenn er irgend eine Klarheit und Consequenz in sich hat. Wir können aber nicht anerkennen, daß rechter Gesichtspunkt aufgefaßt sei, wenn man uns zuerst zwei unhaltbare theoretische Gründe nennt, und dann, wenn die widerlegt sind, uns auf den Boden eines einseitig vorgestellten praktischen Falles führt und uns daraus deduzirt: es sei gar nicht möglich, es könne keine Rede davon sein, von dem was wir wollen. Das ist keine bevorzugte Auffassung.

Ich glaube, meine Herren, wir fassen den Gesichtspunkt richtiger, wenn wir davon ausgehen, daß wir es hier mit einer sehr tiefen, ernstern politischen Frage zu thun haben. Es handelt sich um die Unabhängigkeit des Richterstandes! nicht um das Wohl und Wehe einzelner Personen. Wir haben uns bisher beschäftigt mit solchen Fällen, mit den Fragen: wer darf den Ruhegehalt verlangen? wem darf er ge-



boten, wem aufgedrungen werden? Das sind persönliche Fragen, für die, die im Staatsdienste stehen. Wo es sich aber, meine Herren, um die Unabhängigkeit des Richteramtes handelt, da treten diese Fragen weit in den Hintergrund, da gilt es, die Garantien zu wahren, die den Staat erhalten. Lassen Sie diese an, so ist der Staat gelöst, dann ist der Staat nicht mehr ein Rechtsstaat, sondern ein Polizeistaat. Darum, meine Herren, den Richterstand heilig gehalten in seiner Unabhängigkeit von der Staatsgewalt! Stellen Sie ihn im Dienstgehälter schlecht, lassen Sie ihn Mangel leiden, aber stellen Sie ihn so, daß nun und nimmer eine Verbesserung oder Verschlechterung seines Zustandes in die Hände der vollziehenden Gewalt gelegt wird. Untergraben Sie seine sichere Stellung, Sie untergraben ihre eigene und die aller Staatsbürger! Darum, meine Herren, halten Sie die Richter frei von aller Einwirkung der Willkür auf ihre bürgerliche und dienstliche Stellung.

Es ist uns zuerst gesagt worden, — ich muß doch noch einmal darauf zurückkommen, denn es wurde gar zu scharf hingestellt, als sei es untrüglich — es wurde uns vom Ministertische gesagt, das Staatsministerium würde in Verlegenheit gerathen, wenn das Appellationsgericht entschieden hätte, es sei nicht der Rechte, den man zu entlassen beabsichtigt hatte; nur wüßte man nicht, welches denn der Rechte sei. Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir ein Ministerium von so wenig Intelligenz besizzen werden, welches in größere Verlegenheit gerathen würde, wenn Einer weniger zur Auswahl stände. — Der Herr Ministerialassessor sagte ferner, es sei hier nichts zu vertheidigen.

Wer um sein Brod ringt, welches man ihm nehmen will, vertheidigt sich ebenso, wie derjenige, der eines Verbrechens angeschuldigt ist und um Ehre und Freiheit kämpft. Indes findet die Staatsregierung Anstoß an einem Worte, ich glaube, der Ausschuß wird das Wort: Vertheidigung gern mit einem andern vertauschen. Aber, m. H., das Staatsministerium soll nicht allein die Auswahl treffen können; daß das Staatsministerium leichter die richtige findet als das oberste Landesgericht, das kann nie zugegeben werden. M. H., daß das höchste Gericht die rechte Behörde dazu ist und grade den letzten Beruf hat, zu dieser Entscheidung von jeder andern, darauf hat schon der Abg. Lindemann hingewiesen. Es ist das Prinzip der Berufsgleichheit. Auf dem stehen wir und geben ihm gern den Vorzug vor jedem andern, so lange wir das Staatsgrundgesetz haben. Wo es also thunlich, da wird die Entscheidung auf Grund dieser Berufsgleichheit gegeben werden müssen. Außerdem aber, worum handelt es sich denn hier, m. H.? Um das Verhältniß eines Richters. Wer soll nun wohl sein, der das besser versteht, als derjenige, der im obersten Appellationsgericht sitzt und im Richteramte ergraut ist? Können Sie den oft jungen Räten der Krone jetzt wie alle Tage eine bessere Einsicht darüber zutrauen als dem obersten Gerichte des Landes? sollte dieses nicht am besten beurtheilen können, wer eignet sich für dieses oder jenes Richteramt und warum ist in das Staatsgrundgesetz der Satz aufgenommen,

daß die Räte der Krone sein Gutachten einziehen sollen bei Besetzung der Richterstellen? Doch darum weil wir bei ihm die beste Kunde hierüber voraussetzen können und wollen und müssen. Darum, m. H., die Entscheidung darüber: wie ist der geeignetste von den Richtern für die Entlassung mit Ruhegehalt? wird am besten abgegeben werden können von dem höchsten Landesgericht, und dem lassen Sie diese Entscheidung. Wir werden dadurch vor den Richterstand und seine Unabsehbarkeit eine Wand setzen, groß und dicht genug gegen jeden Eingriff, der um die Ecke herum versucht werden kann, um uns davor zu wahren, daß das Richteramt ein abschbares sei und das soll es nicht sein nach dem Staatsgrundgesetz. Freilich hat man uns gesagt, es sei zu besorgen, daß ein unauslösbare Widerspruch daraus entstehen würde. Das Bild von der neuen Organisation der Behörden (ich wollte wir hätten es schon nahe, daß wir uns schon damit beschäftigen könnten) ist uns in eigenthümlicher Weise entworfen worden. Man sagte: es würde so verfahren werden, daß man erst alle Aemter schlüssig besetzen und dann die, die kein Amt bekommen hätten und übrig blieben, mit einem Ruhegehalt begnadigen werde. Ich weiß nicht, ob das grade die einzige und richtige Art des Verfahrens sein wird. Indes, m. H., das kommt hier nicht zur Frage und steht nicht zu unserer Entscheidung. Das müssen wir denen überlassen, die dann dort sein werden, um die Entscheidung zu fällen, um den rechten Weg vorzuzeichnen, wie die neue Organisation am besten und heilsamsten fürs Land gemacht werde, namentlich darin, daß die Integrität des Richterstandes bei dieser Gelegenheit eben so wenig, als bei andern Gelegenheiten angetastet werde. Darum empfehle ich Ihnen die Anträge des Ausschusses, beide. Wir sind auch am vorigen Landtag alle Artikel dieses Gesetzes durchgegangen durch Beratung, in den Abtheilungen und in dem Abtheilungs-Ausschusse, der darauf zusammentrat — der Bericht desselben liegt vor mir — ist auch kein Bedenken gewesen, so müßte es sein, sonst hätten wir das Staatsgrundgesetz nicht erfüllt.

Regierungs-Commissar **Selkman**: Ich darf nur auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes verweisen. Über diese, welche für alle bindend sind, kann uns nichts hinwegsetzen, selbst nicht die schönsten Reden, wenn Sie auch mit der größten Scharfe und Ausführlichkeit vorgetragen werden. Das Staatsgrundgesetz bildet unseren Anhaltspunkt. Es hat die Anstellung derjenigen richterlichen Beamten, welche nicht im obersten Gerichtsbofe sitzen, der Staatsregierung überlassen; und dabei wird es auch bleiben müssen. Die viel besprochene Unabhängigkeit des Richterstandes kann keinen Grund abgeben, von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes abzuweichen. Der Art. 119. des Staatsgrundgesetzes enthält diese Bestimmung ganz klar. Auf dem vereinbarenden Landtage wurde ein Vorschlag eingebracht, wonach allerdings die Besetzung auch der untern Richterstellen der Staatsregierung nicht überlassen werden sollte.

Es wurde grade dieser Antrag von dem Abg. **Wibel** auf das eifrigste bekämpft und es wurde der Art. 119 in sei-



ner jetzigen Fassung angenommen. Wenn nun die Staatsregierung das Recht hat, die untern Richterstellen zu besetzen, so können Sie auf einem Umwege ihr dieses Recht nicht entziehen und einem Gerichtshofe übergeben. Dieses würde aber geschehen, wenn Sie den vorgeschlagenen Zusatz annehmen wollten. Ich muß darauf zurückkommen, daß nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, Art. 126., bei der Organisation des Gerichts-Verfahrens auf Verminderung der Behördenstellen und Beamten Rücksicht genommen werden soll, daß also namentlich auch darauf Rücksicht genommen werden soll, die Gerichte zu vermindern, um dadurch eine Verminderung der Richterstellen zu ermöglichen. Wenn also die Reorganisation des Gerichtswesens eintritt, und wir ganz andre Gerichte mit andern Instanzen bilden, so werden die jetzt bereits angestellten Richter bei den neuen Gerichten auch werden neu anzustellen sein. Wenn ich daher sagte, daß die dann Uebrigbleibenden von selbst in Ruhestand treten, daß also gar keine Entscheidung des obersten Gerichtshofs darüber mehr möglich sei, ob sie diejenigen seien, welche die Pensionsordnung treffen müsse, so ist dies begründet durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Es ist vielfach auf die Unabhängigkeit der Richter hingewiesen und daraus deducirt worden, daß der Staatsregierung die vorgeschlagene Beschränkung auferlegt werden müsse. Meine Herren, diese Unabhängigkeit der Richter hinsichtlich ihrer Anstellung ist staatsgrundgesetzlich nicht begründet. Finden Sie einen Angriff auf die Unabhängigkeit des Richterstandes darin, daß sie von der Staatsregierung angestellt werden, so müssen Sie das Staatsgrundgesetz ändern.

Es wurde endlich darauf hingewiesen, daß man durch die Möglichkeit der Pensionirung doch wieder die Richter abhängig machen könne; hiergegen sei eine Bertheidigung nöthig und dieselbe aus dem Gesichtspunkt anzusehen, als wenn Jemand um sein Brod ringe. Allein wenn es sich darum handelt, ob jemand im Amte bleiben, oder pensionirt werden soll, so hat er um sein Brod nicht zu ringen. Das Pensionsgesetz sorgt dafür, daß er sein Auskommen habe. Von einem Ringen um sein Brod kann hier also nicht die Rede sein.

Abg. **Vindemann**: Der Herr Reg.-Com., der uns früher College war, hat, soweit ich dabei betheiligt bin, den Kampfplatz geändert, hat die Gründe, denen ich früher entgegentrat, nicht wieder aufgenommen und hat uns ein neues Bild vorgeführt. Die Gerichte sind neu und so organisirt, daß die Zahl der Richterstellen vermindert ist, die bleibenden Plätze sind dann in aller Eile besetzt und die jetzt noch nicht angestellten Richter müssen daher in Ruhestand versetzt werden, das ist *fait accompli*, unabänderlich.

Meine Herren, ich halte die Sache für anders, das Bild, wie es gegeben ist, ist nicht ein richtiges. Es steht, so nehmen wir an, eine ganz neue Organisation, namentlich eine Reduktion der Gerichte, in Aussicht, bei der nicht alle bisherige Richter im Amte bleiben können, so daß für Besetzung der verbleibenden Stellen unter ihnen eine Auswahl getroffen ist.

Diese Auswahl ist nicht eine gewöhnliche Anstellung, die zum Recht der Regierung gehört, sondern sie ist zugleich durch die Uebergebung der Nichtgewählten eine Absetzung derer.

Meine Herren, eine Reduktion von dem vollen Dienstgehalt auf das Pensionsgehalt ist wirklich Absetzung. Der Hausvater darf nicht hier um sein Brod ringen, muß, wenn er hunderte von seinem gewöhnlichen Einkommen verlieren soll, dagegen Schutz finden. Wir müssen da nach dem Vorschlage des Ausschusses verfahren, das ist noch keine Beschränkung der grundgesetzlichen Regierungsgewalt und so stimme ich wiederholt für den Antrag des Ausschusses.

Abg. **Tappenbeck**: Meines Erachtens hat der Ausschusantrag gar Nichts Neues festsetzen, sondern nur eine Interpretation geben wollen des §. 7. b. Denn wenn dem höchsten Landesgericht zur Beurtheilung gestellt ist die Frage, ob ein Richter wegen veränderter Staats-Einrichtungen oder wegen bleibender Verringerung der Geschäfte aus dem Dienste zu treten habe, so glaube ich, liegt in dieser Frage auch die von selbst begriffen, ob dann er gerade derjenige ist, der Austreten muß, ob nicht auch ein anderer austreten könne. Der Ausschuss hat diese Frage nur ausdrücklich auch an das oberste Gericht verweisen wollen, damit hierüber kein Zweifel sein könne und ich glaube, er habe hier im vollen Sinne des Staatsgrundgesetzes gehandelt, denn dasselbe St.-G.-G., welches Art. 119 die Besetzung der richterlichen Aemter der Staatsregierung übergiebt, sagt im Art. 122, daß kein Richter außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden kann, und darüber, ob ein Richter vom Amte entfernt werden soll, hat nur das oberste Landesgericht zu urtheilen, ohne irgendwie durch die Administrativbehörde darin beschränkt werden zu können.

Abg. **Wibel**: Allerdings glaube ich auch, daß bei dieser Frage nur eine Interpretation des Entwurfs vorliegt. Nur die Erscheinung könnte mich irre machen, daß wir heut nun, glaube ich, schon 2—3 Mal gehört haben, wie man gegen den Entwurf auftritt, um ihn auszulegen, ganz anders als Ihr Ausschuss ihn hat auslegen wollen, und ich auch. Denn die vorgeschlagenen Zusätze sind eben die richtigern Auslegungen und wohl uns, daß uns der Ausschuss darauf aufmerksam gemacht hat, damit solche täuschende Auslegungen nicht auch versucht werden in Zukunft.

Der Kampfplatz, sagte das geehrte Mitglied mir zur Seite, sei verändert worden von der Gegenseite. Meine Herren, es ist noch viel mehr verändert worden, als der Kampfplatz; der ganze Gegenstand ist rundherum gekehrt. Man hat uns gesprochen von der Anstellung, die wir zur freien Willkür des Staatsministeriums lassen müßten, oder wir wären Sünder gegen das Staatsgrundgesetz.

Das klingt freilich sehr schrecklich für jeden von uns, die wir hierhergekommen sind gerade um das Staatsgrundgesetz recht zu wahren bis auf den letzten Buchstaben. Aber, meine Herren, es ist von der Anstellung der Richter nicht die Rede, sondern von weiter nichts als der Absetzung, und die ist gerade das Gegentheil davon.



Nun, damit wird uns auch wohl jener Schrecken wieder entnommen sein, wir werden wieder Muth fassen, denn wir stehen dann wieder mitten auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes. Das Staatsgrundgesetz fordert: Bei Absetzungen der Richter kann nie und nimmer etwas geschehen, ohne den Ausspruch des höchsten Landesgerichts, und daß die Versetzung auf Ruhegehalt der Absetzung wenigstens sehr nahe verwandt sei, ist gewiß. Was die Vertheidigung betrifft, so glaube ich, ist sie sehr nothwendig und darum, wenn wir das Staatsgrundgesetz zur strengen Erfüllung bringen wollen, müssen wir auch in dieser Hinsicht den Antrag des Ausschusses annehmen.

Wie sich aber die Sache gestalten wird bei der neuen Organisation des Gerichtswesens, davon kann man sich, wenn man sich nur hineindenken will, bis ins Detail hinein, un schwer einen Begriff machen. Denn, meine Herren, fassen Sie die Sache, die uns so drohend vorgehalten wird, einmal näher ins Auge. Was wird geschehen bei der neuen Organisation der Civilgerichte? Es wird ein Obergericht, ein Mittel- oder Untergericht verwandelt werden in einen Cassationshof, ein Tribunal oder wie sie sollen benannt werden; und nun wird sich's fragen, sind bei diesen zuviel oder zu wenig Arbeiter? Bei denen, wo zu viel sind, da kommt unsere Frage daran. Aber es wird dann die Frage sich aufwerfen: wer soll bleiben? nicht, wer soll neu angestellt werden? nicht, wen ist die Staatsregierung befugt, mit dem Richter-Amte neu zu bekleiden? was ihr allerdings nach dem Staatsgrundgesetz allein zustände. Die Richter, welche beibehalten werden, können einen andern Namen, Ort und Wirkungskreis bekommen, aber ihre Anstellung ist keine neue und so wird auch unser Princip dabei angewendet werden können und müssen und wir vergeben dem Rechte der Staatsregierung dabei nichts, verletzen das Staatsgrundgesetz nicht, was wir viel eher thun würden, wenn wir diese Erläuterung nicht hinzusetzten, denn nothwendig ist sie geworden durch die Deutungen, die Ihnen heute vorgetragen worden sind, nothwendig für die durch das Staatsgrundgesetz gewollte Unantastbarkeit des Richterstandes.

Ministerialrath v. Buttler: Es wurde der Fall erwähnt, wenn eine und dieselbe Behörde in sich selbst eine Act von Umformung erleidet, etwa auch einen neuen Namen bekomme und dabei vielleicht geringer oder stärker wie bisher besetzt wird. Der Fall kann allerdings vorkommen. Aber der Hauptfall, der hier wohl vorzugsweise in Betracht kommt, wäre der, daß die künftige Organisation ganze Behörden eingehen läßt. Es kann z. B. die Zahl der Landgerichte vermindert werden müssen, es können statt 3 Instanzen künftig nur 2 Instanzen bleiben sollen. Es treten ganz neue Behörden zusammen, mit ganz verschiedenen Attributen u. s. w.

Da kann es sein, daß für den Augenblick ein Ueberfluß an Personen entsteht, aber dies ist alsdann nur die nothwendige Folge eines Gesetzes und nicht die Staatsregierung ist es, die in diesem Falle die Richter in Ruhestand versetzt, sondern es geschieht durch das Gesetz. Handelt es sich sodann

aber darum, wie nun die neuen Gerichte zu besetzen seien, so ist es Sache der Staatsregierung sich umzusehen, welche Kräfte sie dazu hat und solche, nach Anhörung des obersten Landesgerichts, in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes, nach ihrem Ermessen zu verwenden, man kann aber nicht annehmen, daß das oberste Gericht unmittelbar oder mittelbar über die Anstellung zu entscheiden hat. Denn sonst nehme das höchste Gericht hier geradezu die Stelle der Staatsregierung ein.

Reg.-Comm. Selckmann: Zuvörderst muß ich mich gegen den Vorwurf verwahren, als hätte ich mich einer Verdrehung schuldig gemacht. Ich bin mir bewußt, daß ich die Sache nach meinen Kräften in ein möglichst klares Licht zu stellen und die Verhältnisse so, wie sie vorliegen, zu zeigen suchte. Es wurde von dem Abg. Tappenbeck auf den Art. 122. des Staatsgrundgesetzes aufmerksam gemacht; ich möchte auch auf den dazu gehörenden Art. 123. verweisen, da heißt es: „Kein Richter darf wieder seinen Auen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand versetzt werden.“ Dieses steht aber dem §. 9. des Entwurfes nicht entgegen. Es wurde nämlich früher schon darauf aufmerksam gemacht, daß es bei der neuen Organisation des Gerichtswesens gerade durch das Gesetz nothwendig werde, einzelne Richter in den Ruhestand zu versetzen. Es läßt sich dieses meiner Ansicht nach auch nicht auf die Weise auffassen, wie es vorhin vom Abg. Wibel geschah, indem er die Sache so darstellte, als wenn bei der neuen Organisation unsers Gerichtswesens nur einige Gerichte eingehen und die andern fort existiren würden, und es sich dann nur um Versetzung eines Richters oder um dessen Pensionirung handele. Allein ein jeder Richter ist nicht im Allgemeinen als Richter angestellt, sondern als Richter bei einem bestimmten Gerichtshof. Dieses war seine Stelle, wovon er weder versetzt noch in Ruhestand gesetzt werden konnte, außer in den im Gesetz bestimmten Fällen. Ein solcher Fall liegt alsdann vor, wenn durch das Gesetz das ganze Gericht aufgehoben wird; dann hat das Gesetz selbst ihn außer Thätigkeit gesetzt; und wir haben nur noch Bestimmungen zu treffen über seinen Ruhegehalt. Ob er bei keinem andern Gericht angestellt werden soll, bei einem neu zu bildenden Gerichtshof, das ist Sache der Staatsregierung. Die Anstellung steht lediglich der Staatsregierung zu. Es ist also der Gesichtspunkt, daß der Art. 119. des Staatsgrundgesetzes hier nicht zur Anwendung komme, ein verkehrter, denn der Richter ist mit dem Augenblicke, wo das Gesetz das Gericht aufhebt, bei welchem er angestellt war, nicht mehr Richter, und wird es erst wieder, wenn er bei einem andern Gerichte von der Staatsregierung wieder angestellt wird.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich möchte bloß noch zur weitern Begründung der Ansichten, die von den Abg. Mölling, Lindemann und Wibel vorgebracht sind, darauf aufmerksam machen, daß durch die eignen Beschlüsse des constituirenden Landtags in dem frühern Art. 95. hinter den Vor-

ten: „Richterliche Beamte sind wider ihren Willen nicht zu versetzen“ der Satz: „Die Fälle der gesetzlichen Aufhebung oder Aenderung des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, ausgenommen,“ gestrichen ist. Ich glaube, dies würde zur Berichtigung der Interpretation das Seinige beitragen.

Reg.-Comm. Seckmann: Ich will in dieser Beziehung mir noch die Bemerkung erlauben, auf die factische Bemerkung des Abg. Böckel, daß dieser Beschluß nicht aus sachlichen Gründen aufgehoben wurde, sondern nur im Wege der Redaction. Die Protocolle stehen mir freilich augenblicklich nicht zu Gebote und ich muß mich daher auf das Gedächtniß verlassen. Wenn ich aber nicht irre, so ist dieser Art. aus den Frankf. Grundrechten herübergenommen und bei der Schluß-Redaction hatte die Redactionscommission es sich zur Aufgabe gestellt, wörtlich die Grundrechte aufzunehmen und dahin fehlte der beschlossene Zusatz in der Schlußredaction, aber nicht aus sachlichen Gründen; denn das Richtige des Zusatzes ist nirgends bestritten. Ich glaube daher, daß diese Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes unserm Vorschlage nicht entgegenstehen, muß vielmehr dabei bleiben, daß ein anderer Weg gar nicht ausführbar bleibt.

Abg. Wibel: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Abg. v. Finckh: M. H., die Vorschläge des Ausschusses haben eine längere Debatte hervorgerufen, als sie meines Erachtens verdienen. Es ist angenommen, als wenn wir etwas ganz Neues verlangt hätten. Das war weder unsere Absicht, noch unser Plan. Wir haben nur verdeutlicht, was eigentlich im Gesetz schon liegt. Es ist vorgeschlagen, zu setzen: Im §. 7. b. soll der höchste Gerichtshof auch darüber entscheiden, wer derjenige sei, der auszuschneiden habe. Ich bin mit dem Abg. Tappenbeck der Ansicht, daß dieses nur eine Verdeutlichung des Satzes im Art. 123. des Staatsgrundgesetzes ist. Dort ist gesagt: „Kein Richter kann ohne Entscheidung des Gerichtes in Ruhestand versetzt werden.“ Die Sache macht sich nun so: Die Staatsregierung kündigt dem Richter ihren Entschluß an, ihn in Ruhestand zu versetzen; er widersetzt sich, nun bringt man die Sache beim höchsten Civilgericht an, und das hat dann natürlich in dem Falle des §. 7. b. auch darüber zu entscheiden, ob der Betreffende derjenige ist, der auf Ruhegehalt zu setzen sei.

Das ist, dünkt mich, so klar, daß ich nichts weiter darüber bemerken werde. Unser Vorschlag enthält also nichts Neues, sondern nur eine Verdeutlichung und Außerzweifelsetzung dessen, was der Art. 123. des Staatsgrundgesetzes und der §. 9. des Entwurfes schon sagen. —

Es ist viel gesagt worden über das Recht der Staatsregierung, die Beamten, die Richter anzustellen. Es ist mir nicht klar geworden, weshalb das hierher gezogen worden ist. Auch ich finde, es kommt hier nicht auf die Anstellung an, sondern nur auf die Versetzung in den Ruhestand. Es ist in Bezug darauf gesagt worden: die Sache mache sich ganz einfach, die neuen Behörden würden besetzt, und dann sage man: „es ist kein Platz mehr.“ Es wird, scheint mir, von keiner guten Regierung erwartet werden können, daß sie

sich erst selbst den Weg verrennt, und dann sagt: ich habe keinen. Auch ist ja ganz bestimmt vorgeschrieben: der Richter kann, wenn er sich widersetzt, nicht eher in Ruhestand versetzt werden, als bis das höchste Landesgericht gesprochen hat. Es wird die Staatsreg. also stets den Spruch des obersten Landesgerichtes abwarten müssen. — Es ist ferner gesagt worden: dem höchsten Landesgerichte fehle es an allen Normen zur Beurtheilung, es müsse rein willkürlich verfahren. Ich frage aber: woher denn die Staatsregierung die Normen habe? Es muß also die Staatsregierung auch nach Willkühr verfahren, und noch vielmehr nach Willkühr, weil sie den Richterstand nicht so genau kennt, als das höchste Landesgericht. — Das behaupte ich mit voller Überzeugung. Denn dieses wirkt nicht bloß bei der Anstellung der Richter mit, sondern hat fast täglich Gelegenheit, die Arbeiten derselben zu prüfen. So viel in Bezug auf den ersten Zusatz, den wir beantragt haben. — Was die Vertheidigung anlangt, so wurde vom Ministertische hervorgehoben; im Falle des §. 7. b. gäbe es Nichts zu vertheidigen. Das könnte ich zugeben, und es wäre unser Satz doch noch nicht geschlagen. Denn wo sieht es, daß dieser Satz sich bloß auf §. 7. b. beziehen soll? Er bezieht sich auf Alles was im §. 9. steht. Kommt nun ein Fall vor, wo es Nichts zu vertheidigen giebt, — gut, so vertheidigt der Betreffende sich nicht. Soll aber der §. 7. c. in Anwendung gebracht werden, so giebt's meistens recht viel zu vertheidigen. Und ebenso wäre eine Vertheidigung in der Beziehung recht gut möglich, ob man körperlich und geistig im Stande sei, dem Dienste noch vorzustehen. (§. 7. a.) — Es ist gesagt: wir hätten keine Richter im Allgemeinen, sondern nur Richter bei bestimmten Gerichten; wenn also ein Gericht aufgehoben würde, so wären die dabei Angestellten von selbst überflüssig, und die Andern, weil sie schon einen Platz hätten, könnten nicht vertauscht werden.“ Aber auch angenommen, daß das richtig wäre, und daß in einem solchen Falle nicht vielmehr in Ueberlegung genommen werden müßte, wer scheidet von dem ganzen Richterstande, von dem ganzen Personale aus? wie denn da, wo ein solcher Fall nicht vorliegt, wo bloß eine Reduction in einer Behörde in Frage steht? Es wäre damit also nur das Feld der Anwendung beschränkt, das Feld selbst bleibt immer. Ich glaube also, daß wir, da pro 1. nichts Neues bestimmt, und pro 2. ganz unversänglich ist, die vorgeschlagenen Zusätze unbedenklich annehmen können.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Die Anträge sind: 1) hinter den Worten: „dieses entscheidet“ einzuschalten:

„in den Fällen des §. 7. b. namentlich auch darüber, ob der von der Staatsregierung dazu Außersehene derjenige sei, welchen die Versetzung in den Ruhestand treffen müsse.“

Und dann 2) hinter den Worten: „gebunden zu sein“ einzuschalten: „nach vorher zu gestattender vollständiger Vertheidigung des Betheiligten“. Diese Anträge werde ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen. Es ist von dem Abg.

Wibel auf namentliche Abstimmung angetragen worden. Ist dieser Antrag unterstützt? (Die Unterstützung ist erfolgt.) Ich fange an beim Namensaufrufe mit dem Buchstaben B. (Es antworteten mit „ja“ die Abg.: Bargmann, Barleben, Barnstedt, Becker, Böckel, Bothe, Brörmann, Drost, v. Düring-Deffen, Egelriede, v. Finckh, Georg, Görlich, Janßen, Kaiser, Kitz, Lindemann, v. Lindern, Lüken, Luersen, Meier, Mölling, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Nöll, Püschelberger, Roth, Schmiede, Schmitz, Sprenger, Strodtzoff, Struthoff, Tappenbeck, Thöle, Völkers, Wehage, Werry, Wibel. Mit „nein“ der Abg. Klävermann, mit dem Zusatz, weil ich eine solche Bestimmung für überflüssig halte. Mit Urlaub abwesend waren die Abg. Erone, Köfener, und Reiners.)

Dieser Antrag des Ausschusses ist mit allen gegen eine Stimme angenommen, 3 Abgeordnete sind mit Urlaub abwesend. Wir stimmen jetzt weiter ab über den zweiten Zusatz. Es ist die namentliche Abstimmung hierauf nicht bezogen worden und ich bitte die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen (gegen 1 Stimme). Ich bitte jetzt über den §. 9. im Ganzen abzustimmen und die, welche ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Der §. wird angenommen.)

Es ist von Seiten der Staatsregierung und von anderen Herren gewünscht worden, daß wir jetzt die Sitzung abbrechen, indem die Staatsregierung nicht weiter vorbereitet ist, es ist auch die Zeit schon vorgerückt. Ich habe noch anzuzeigen, daß mir eine Interpellation überreicht ist von dem Abg. Niebour I. darüber,

Von Großherzoglicher Staatsregierung wird gefällige Mittheilung erbeten:

ob und welche Schritte zur Einsetzung der nach Art. 252. des Staatsgrundgesetzes in Aussicht gestellten Behörde zur Bewirkung der Nutzbarmachung un bebauter Flächen geschehen sind.

Diese Interpellation ist unterstützt von den Abg. Niebour II., Bargmann, Georg, Kaiser, Wehage — sie hat also hinreichende Unterstützung gefunden. Ich werde sie der Staatsregierung in Abschrift mittheilen und die Begründung dieser Interpellation auf die morgende Tagesordnung setzen. Ich habe noch einzuzeigen, daß ich beabsichtigte, einen vorläufigen Bericht des Dienstgerichtsausschusses auf die morgende Tagesordnung zu setzen. Ich wünsche das deshalb, weil es eine laufende Sache ist, die auch den weiteren Fortgang unserer heutigen Berathung nicht lange wird abbrechen können.

Ich glaube nicht, daß Sie wünschen werden, den Bericht vorher abschriftlich mitgetheilt zu erhalten. Der Herr Berichtserstatter kann Ihnen denselben schon heute vortragen, um dies beurtheilen zu können.

Abg. Mölling:

Die in der Sitzung vom 7. d. M. gefaßten Beschlüsse

10.

machen dem Ausschusse diese fernere Berichterstattung zur Pflicht.

Der Landtag kann in diesem Augenblicke keine andere Aufgabe haben als die Staatsregierung zu ersuchen, den Beschlüssen ihre Zustimmung zu ertheilen. Denn die Berathung des Entwurfs kann nicht eher fortgesetzt werden.

Ohne Zweifel ist es vorzuziehen, wenn die Staatsregierung im Falle der ertheilten Zustimmung einen auf Grundlage der Beschlüsse neu auszuarbeitenden Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen sich bewogen finden würde. Schon der frühere Bericht hat darauf hingedeutet. Allein dies dürfte dem Ermessen der Staatsregierung um so mehr zu überlassen sein, als bereits der vorige Landtag den Entwurf durchberathen und dem gegenwärtigen ein genügendes Material nachgelassen hat, das ihn zu dieser weiteren Berathung des Entwurfs in Stand setzt.

Die Beschlüsse enthalten Abänderungen des Entwurfs. In diesem Falle soll die Erklärung darüber die Angabe der Beweggründe enthalten.

Staatsgrundgesetz Art. 161.

Allein diese Beweggründe sind in dem frühern Ausschussberichte enthalten und in der Discussion noch weiter ausgeführt. Eine besondere Ausführung derselben könnte nur Wiederholung jener bereits vorhandenen sein.

Der Ausschuss beantragt daher:

„Der allgemeine Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, sich mit den in der Sitzung vom 7. d. M. gefaßten Beschlüssen, denen lediglich die in dem deshalb erstatteten Berichte enthaltenen und in der öffentlichen Discussion weiter ausgeführten Motive zum Grunde liegen, einverstanden zu erklären, damit der Landtag in der Berathung des Gesetzentwurfs fortzufahren vermöge, insofern die Staatsregierung sich nicht bewogen finden würde, einen auf Grund der gefaßten Beschlüsse neu ausgearbeiteten Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen.“

Präsident: Ich glaube, meine Herren, Sie werden hiernach kein Bedenken tragen, daß dieser Bericht ohne vorher vervielfältigt zu werden auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde. Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist, welche Sie für den weiteren Fortbestand der Abtheilungen bewilligt haben, heute abgelaufen ist. Die Abtheilungen würden also zu erneuern sein. Indes ist von dem Ausschusse für das Rekrutirungsgesetz gewünscht worden, daß wir die Frist um 8 Tage verlängern, ich stelle demnach, wie mir nach der Geschäfts-Ordnung zusteht, den Antrag, daß die Abtheilungen noch 8 Tage fortbestehn und nehme, wenn kein Widerspruch erfolgt, diesen Antrag für bewilligt an. Es würde also morgen 10 Uhr Sitzung sein. Ich würde auf die Tagesordnung setzen: 1) die Wahl eines Mitglieds für den Finanzausschuß, 2) die Begründung der Interpellation des Abg. Niebour I., 3) den Bericht des Dienstgerichtsausschusses und 4) die Fortsetzung der heutigen Berathung. Uebrigens hat der Abg.

24



